c

Die verfassungsrechtliche Stellung der deutschen Landesherren zur deutschen Gerichtsbarkeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde,

der

hohen juristischen Fakultät

der Universität Greifswald

vorgelegt

von

Willy Steputat
Referendar.

Greifswald.
Druck von Julius Abel.
1892.

Inhalt.

Verzeichnis der benutzten Litteratur.

A.

Andlo, Petrus de: Tractatus de Imperio Romano.

Archiv der großh. hessischen Gesetze und Verordnungen, Bd. 1.

Archiv für praktische Rechtswissenschaft, Bd. 7, Neue Folge Bd. 6 und 8, Darmstadt und Leipzig.

B.

Bayer: Vorträge über den gem. ordentlichen Civilprozeß, 9. Aufl. 1865.

Bierling: Über die Benutznng von Landtags- und Synodalverhandlungen zur Auslegung der neueren Deutschen Staats- und Kirchengesetze, in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove und Friedberg Bd. 10.

Binding: Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, Leipzig 1885.

Bluntschli: Allgemeine Staatslehre, Bd. 1, 5. Aufl., Stuttgart 1875, Bd. 2, 4. Aufl., München 1868.

Brauer: Beiträge zum Staatsrecht des rheinischen Bundes.

Brie: Theorie der Staatenverbindungen, Stuttgart 1886.

Brunner, H. Die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872.

Derselbe: Zeugen- und Inquisitonsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren der karolingischen Zeit, in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien Bd. 51.

Derselbe: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 1, Leipzig 1887.

v. Bülow: Die Civilprozeßordnung und ihre Nebengesetze, 2. Aufl. Hannover 1882.

v. Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen, 1804.

Bornhak: Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, 1888.

C.

Conring: De iudiciis rei publicae Germanicae, Helmstadt, 1647.

D.

Dernburg: Preußisches Privatrecht. Halle 1875—80.

Domeier: Zur Absetzung Adolfs von Nassau, Inaug.-Dissertation. Berlin 1889.

Donellus: De iure civili.

E.

Ehrenberg, Der deutsche Reichstag.

Eichhorn: Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 5. Aufl., 4 Bde Göttingen 1843—4.

Emminghaus: Corpus iuris germanici tam publici quam privati academicum. 2. Aufl., Jena 1844.

Endemann: Der deutsche Civilprozeß. Berlin 1878—79.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd 3 u. 12.

F.

Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, Innsbruck 1868—74.

Förster: Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich nebst Einführungsgesetz. Grünberg 1884—88.

Franklin: Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1867—69.

Derselbe: De iustitiariis curiae imperialis. Breslau 1860.

G.

Gareis: Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen, 1884.

Gaupp: Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich. Tübingen 1879.

Derselbe: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, 1884.

Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts. Leipzig 1868.

Gönner: Teutsches Staatsrecht, 1804.

Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechts. Bd. 1, 2. Aufl. Erlangen 1874.

Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer.

Grübner: opusculum iuris publici.

H.

Hänle und Kempner: Juristische Wochenschrift, 14. Jahrgang, Berlin 1885.

Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz. Heidelberg 1856.

Hahn: Die gesammten Materialien zum Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1879.

Harnack: Hat eine rechtliche Befugnis zur Absetzung des Königs im deutschen Reich bestanden?, in den Forschungen zur deutschen Geschichte 1886.

Harprecht: Staatsarchiv des Kammergerichts.

Hauschild: Gerichtsverfassung der Teutschen, 1741.

Heffter: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten. vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.

Hellmann: Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts. München 1886.
Derselbe: Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich, Neue Ausgabe Bd. 3, Erlangen 1881.
Homeyer: Der Sachsenspiegel, Teil 1, 2. Ausgabe, Berlin 1835, Teil 2, Bd. 1, Berlin 1842, Bd. 2, 1844.
Horn: Geschichte Friedrich des Streitbaren.
Hüllmann: Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.

J.

John: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich, Bd I. 1884.

K.

Kayser: Die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren des deutschen Reichs. Paderborn 1879.
Kleiner: Kommentar zur Civilprozeßordung für das deutsche Reich. Bd. 1. Würzburg 1878.
Klüber: Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 1831.
Derselbe: Übersicht der Verhandlungen des Wiener Kongresses.
Kohler: Über die Interpretation von Gesetzen, in Grühuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. XIII.
Kopp: Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. 1, Leipzig 1845.
Kraut: Die Vormundschaft, nach den Grundsätzen des deutschen Rechts dargestellt. Göttingen 1835—59.
v. Kries: Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafprozeßgesetze, im Archiv für öffentliches Recht von Laband und Störk, Bd. V.
Kroll: Vom Ursprunge und Amte der Provinzialpfalzgrafen, München 1767.
Krug: Die Grundsätze der Gesetzesauslegung, 1848.

L.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 2. Aufl. Bd. 2. Freiburg 1891.
v. Laßberg: Der Schwabenspiegel, Tübingen 1840.
Leist: Lehrbuch des teutschen Staatsrechts.
Liebe: Staatsrechtliche Streitfragen, in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Bd. 38, Jahrg. 1882.
Linde: Lehrbuch des gem. d. Civilprozesses, 7. Aufl. 1850.
Löher: Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen. Halle 1846.
Löwe: Die Strafprozeßordnung f. d. d. R. 6. Aufl. Berlin 1879.

M.

Mandry: Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze, 2. Aufl. Freiburg 1882.

Martin: Vorlesungen über die Theorie des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses, 1855—57.

Mejer: Einleitung in das deutsche Staatsrecht. 2. Aufl. Rostock 1861.

Merkel: Hallische Festschrift für Pernice 1861.

Mevius: Decisiones.

Meyer: Grundzüge des norddeutschen Bundesrechts, Leipzig 1868.

Derselbe: Lehrbuch des Staatsrechts, Leipzig 1878.

Derselbe: Staatsrechtliche Erörterungen über die deutsche Reichsverfassung, Leipzig 1872.

Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. 1860—69.

Moser: Staatsrecht, Theil 8, 1774.

Derselbe: Von der teutschen Justizverfassung.

Derselbe: Familienstaatsrecht.

Derselbe: Zweites Sendschreiben.

Müller: Reichstags-Theatro.

P.

Pernice: De comitibus palatii, Halle 1863.

Petersen: Die Civilprozeßordnung f. d. d. R. 2. Aufl. Lahr 1883.

Pfaff: Geschichte des Pfalzgrafenamtes. Halle 1847.

Pfafferoth: Sammlung der Ausführungsbestimmungen d. Bundesstaaten zum Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1881.

Pfeffinger: Vitriarius illustris, Gotha 1781.

Pfeiffer: Praktische Erörterungen.

Planck: Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Braunschweig 1878.

Preuß Hugo: Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften. Berlin 1889.

Puchelt: Die Civilprozeßordnung f. d. d. R. Leipzig 1877/78.

Pütter: Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reiches. 1788.

Derselbe: Auserlesene Rechtsfälle. 1777.

R.

Reincke: Die deutsche Civilprozeßordnung, für die Praxis erläutert, Berlin 1855.

Renaud: Lehrbuch des gem. d. Civilprozeßrechts, 1867.

Richter: Specimen observationum de comitibus palatinis, 1790.

Rindel: De comite palatii iudiciis praefecto, 1831.

Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie, 4. Auflage; Leipzig 1881—84.
Rosin: Kritische Begriffsstudien über Souveränität, Staat, Gemeinde und Selbstverwaltung. München 1883.
Roth: Geschichte des Benefizialwesens. Erlangen 1850.
Derselbe: Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863.

S.

v. Sarwey: Die Civilprozeßordnung f. d. d. Reich, Berlin 1879/80.
Schaffrath: Theorie der Auslegung konstitutioneller Gesetze, 1842.
Schelhaß: Über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landesobrigkeit.
Schmalz: Deutsches Staatsrecht. 1825.
Schmauß: Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum, 3. Aufl. Frankfurt und Leipzig 1735.
Schmelzer: Das Verhältnis auswärtiger Kammergüter.
Schmidt: De foro principum a subditis conventum austraegali, Tübingen 1791.
Schmitz: Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen, Bonn 1878.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889.
Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Bd. 1 Jena 1862, Bd. 3 Jena 1883.
Derselbe: De iurisdictione principum, praesertim comitis palatini in imperatorem exercita. Jena 1847.
v. Schulze-Gävernitz: Das deutsche Fürstenrecht, in v. Holtzendorffs Encyklopädie. 5. Aufl. I, 2
Seckenberg: De iudiciis principum palat. in Caesarem, 1745.
Seuffert: Die Civilprozeßordnung f. d. d. Reich, 5. Aufl. Nördlingen 1890.
Seydel: Bayerisches Staatsrecht, Bd. 2, München 1884.
Siebenhaar: Kommentar zur C. P. O. Leipzig 1877.
Sitzungsberichte des deutschen Reichstages, Session 1874/75. Bd. 3.
Sohm: Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871.
Stahl: Philosophie des Rechts. 5. Aufl. Bd. II. 1878.
v. Stengel: Wörterbuch des Verwaltungsrechts. Freiburg 1890.
Störk: Handbuch der deutschen Verfassungen. Leipzig 1884.
Derselbe: Beiträge zu Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts. Bd. 2. Hamburg 1887.
Struben: Gründlicher Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, 1773.
Derselbe: Rechtliche Bedenken.

Struben: Nebenstunden.
Struckmann und Koch: Die Civilprozeßordnung f. d. d. Reich. 3. Auflage.
v. Sybel: Die Entstehung des deutschen Königtums. 2. Aufl. Frankfurt 1881.

T.

Thilo: Das Gerichtsverfassungsgesetz f. d. d. Reich. Berlin 1879.
Derselbe: Die Strafprozeßordnung f. d. d. R. Berlin 1878.
Thöl: Einleitung in das deutsche Privatrecht. Göttingen 1851.
Thudichum: Die Exterritorialität der deutschen Landesherren vor und nach 1879, in Hirths Annalen des deutschen Reiches, 1885 No. 5 und 6.
Tomaschek: Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reichs im 15. Jahrhundert, Wien 1865, aus dem Märzhefte des Jahrganges 1865 der „Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften", Bd. 49 S. 521.
August Trieps: Das deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten in ihren rechtlichen Beziehungen, Berlin 1890.

U.

Übel: Kommentar d. C. P. O. Bamberg 1878.

W.

Wach: Handbuch des d. Civilprozeßrechts. Bd. 1, Leipzig 1885.
Derselbe: Vorträge über die Reichscivilprozeßordnung, Leipzig 1879.
Wächter: Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts. Stuttgart 1839—51.
Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. 1, Kiel 1860. Bd. 6. Kiel 1875.
Derselbe: Grundzüge der Politik, Kiel 1862.
Weikopp: Rheinischer Bund.
Weiß: System des öffentlichen Rechts des Großherzogtums Hessen. Bd. 1, Darmstadt 1837.
Derselbe: System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843.
Weizsäcker: Der Pfalzgraf als Richter über den König in Bd. 33 der Abhandlungen der kgl. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen.
Derselbe: Deutsche Reichstagsakten, Bd. 3, München 1877.
Wetzell: System des ordentlichen Civilprozesses, Leipzig 1878.
Wilmowski und Levy: Die C. P. O. und das G. V. G. 5. Aufl. Berlin 1889.
Windscheid: Pandekten, 6. Aufl.

Winkelmann: Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche. Berlin 1863.

Z.

Zachariä: Deutsche Verfassungsgesetze der Gegenwart. Göttingen Bd. 2. 1855.

Derselbe: Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1865.

Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bde. 18, 20, 22.

Zeumer: Die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränkischem Recht.

Zöpfl: Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. 5. Aufl. Leipzig 1863.

Zorn: Das Staatsrecht des deutschen Reichs. Bd. 1, Berlin 1880.

Einleitung.

Die Rechtsverhältnisse der regierenden deutschen Fürstenhäuser sind in der rechtswissenschaftlichen Litteratur wiederholt zum Gegenstande historisch-dogmatischer Prüfung vorwiegend in ihren Beziehungen auf das öffentliche Recht gemacht worden; das private Sonderrecht der Landesherrn ist dagegen minder eingehend berücksichtigt. Zwei Gründe dürften wohl ausreichende Erklärung dieses Umstandes geben: Einmal haben die Fürsten in ihrer Mehrzahl die Quellen ihres Sonderrechts, ihre Hausgesetze, Familienverträge, Observanzen u. s. w. erst seit 1806 zu kodifizieren begonnen [1]), ihre Kodifikationen aber noch bis vor kurzem geheim gehalten [2]); sodann aber huldigt die Mehrzahl der modernen juristischen Schriftsteller, dem Zuge der Zeit folgend, in Fragen der Rechtspflege überwiegend nivellierenden Anschauungen, welche auf eine Aufhebung aller dem Gedanken absoluter Rechtsgleichheit zuwiderlaufenden Rechtsbildungen gerichtet sind, ohne aber dieser ihrer prinzipiellen Abneigung gegen die monarchischen Sonderrechte besonderen Ausdruck zu verleihen. Daß thatsächlich jene Voreingenommenheit gegen die angedeuteten Vorrechte der Landesherren besteht, davon kann sich leicht jeder durch ein eingehendes Studium der im Anschluß an die große Justizreform von 1877 erschienenen Rechts-

---

1) Vgl. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1889. S. 779.

2) Vgl. Schulze: Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, Jena 1862, Vorwort.

Litteratur Überzeugung verschaffen. Besonders charakteristisch hierfür ist die verschiedene Haltung der älteren Vertreter des Staatsrechts und die der Kommentatoren der Justizgesetze zur Frage der Abhängigkeit deutscher Souveräne von der deutschen objektiven Gerichtsbarkeit[3]). Unserer Überzeugung nach sind die in der Litteratur zur Herrschaft gelangten Interpretationen, die einen prinzipiellen Bruch mit der Rechtsanschauung der Vergangenheit und im Einzelnen weitgehende Einschränkungen der landesherrlichen Berechtigungen annehmen, im Resultat nicht richtig, in den Mitteln nicht gründlich; dieser Umstand macht die Kontroverse ganz besonders anziehend und nötigt uns, um das Verhältnis der deutschen Landesherrn zur deutschen objektiven Gerichtsbarkeit richtig erkennen und überzeugend darlegen zu können, nicht nur das geltende positive Recht, sondern auch die historische Entwicklung und die dogmatischen Grundlagen dieses Rechtsinstitutes einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

---

[3]) Von einer Begriffsbestimmung der Gerichtsbarkeit können wir hier um so eher absehen, als selbst Laband (in seinem Staatsrecht des deutschen Reiches, 2 Aufl., Bd. 2, S. 335) eine allgemeine, materielle, juristisch verwendbare Definition der Gerichtsbarkeit für unausführbar erklärt. Statt dessen hebt er scharfsinniger Weise, an die Einteilung des ganzen Rechts anknüpfend, den Unterschied der subjektiven und objektiven Gerichtsbarkeit hervor. Nach ihm ist „gerichtsbar dem Wortsinne nach alles, was zum Geschäftskreise oder der Zuständigkeit der Gerichte gehört, was geeignet ist, vor Gericht gebracht und daselbst verhandelt und erledigt zu werden. Gerichtsbarkeit im objektiven Sinne ist die Gesammtheit dieser Angelegenheiten; Gerichtsbarkeit im subjektiven Sinne ist die Befugnis, diese Angelegenheiten in rechtswirksamer Weise zu erledigen, resp. die zu ihrer Erledigung bestimmten Gerichte einzusetzen und die Art und Weise der Erledigung zu regeln." In unsrer Abhandlung ist nur von der objektiven Gerichtsbarkeit und dem Verhältnis des Landesherrn zu ihr die Rede. Für dieses Verhältnis ist maßgebend die Beantwortung der Frage: In wieweit müssen die Bundesfürsten vor deutschen Gerichten Recht geben und nehmen? In der Untersuchung und Prüfung der hierüber entstandenen Kontroversen liegt der Schwerpunkt unsrer folgenden Abhandlung.

Kapitel I.

Geschichtliche Entwicklung der Gerichtsbarkeit über die deutschen Landesherrn.

§ 1. Die germanische und die fränkische Zeit.

Die Germanen waren, nachdem sie den ersten, rohen Kulturzustand der Jagd-, Fischer- und Hirtenvölker überwunden hatten, ein Volk von Bauern, das in zahllosen und zusammenhangslosen politischen Gemeinwesen ein staatliches Stilleben führte. Der politische Schwerpunkt eines jeden ihrer Stämme lag in der Volksversammlung; erst als der Gemeinfriede zeitlichen Gefährdungen ausgesetzt war und in der Folge, zumal in der Epoche der Völkerwanderung, in seinen Grundlagen erschüttert worden war, entstand die Möglichkeit und Notwendigkeit einer Einherrschaft[4]). Die königlichen Machtbefugnisse sind bei den

[4]) Zum mindesten ein Teil der großen Kontroverse über die Entstehung des Königtums ist darauf zurückzuführen, daß man Grund und Art nicht genug auseinandergehalten hat. Die Veranlassung ist die Störung des Friedens gewesen, und zwar konnte dieser gefährdet werden durch die Götter, durch Feinde oder durch einheimische Ruhestörer; darum war der König zugleich oberster Priester, Heerführer und Richter. Vgl. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte I. S. 327: „Es ist auch nicht eine einzelne Seite, die in der Gewalt des Königs besonders hervortritt." H. v. Sybel: Entstehung des Königtums, S. 64: „Die Vorsteher der einzelnen Centenien vereinigen darin alle öffentlichen Ämter, die in einem ausgebildeten Staate gesondert auftreten, Feldherrntum, Gericht und Priesterwürde." ferner S. 71; S. 218: „Da die deutschen Monarchieen entweder unter römischen und keltischen Einflüssen oder doch entfernt von den vaterländischen Gemeinwesen entstanden, da sie alle aus der begünstigten Lage und der schöpferischen Kraft hervorragender Individuen emporwuchsen, da die Auflösung der alten Gemeinden bei ihnen die erste Bedingung oder die nächste Folge des eignen Daseins war, so bedarf es gar keiner Gründe weiter zur Erklärung der Thatsache, daß der gerichtliche Bann d. h. die allgemeine Macht, den Frieden zu sichern und das Recht zu schützen, überall an die Krone fiel." Vgl. ferner Schröder a. a. O. S. 19 Anm. 20. — Die Umwandlung der republikanischen Gemeinwesen ist fast überall in der Weise vor sich gegangen, daß aus dem vornehmsten Geschlechte der jedesmal Tüchtigste an die Spitze gestellt wurde. Waitz a. a. O. I. S. 315; v. Sybel a. a. O. S. 80 und 99: „Das altdeutsche

einzelnen Volksstämmen sehr verschiedene gewesen; wie ursprünglich jede Autorität eine Folge von Leistungen, von Verdiensten ist, so hingen auch sie wesentlich von der schöpferischen Individualität, von den Thaten der einzelnen Herrscher ab. Im allgemeinen waren sie mehr Ehren- als Hoheitsrechte[5]), keinesfalls aber bieten sie das Bild römischer Machtfülle und Konzentration der im Gemeinwesen ruhenden Kräfte zu eigenem persönlichem Recht. Das Hoheitsrecht besaß das Volk d. h. die Volksversammlung[6]); das zeigt sich z. B. darin, daß diese über den Fürsten richtete. Es ist vorgekommen, daß ein Volk seinen König absetzte, weil er seine Macht mißbrauchte oder weil er aus irgend einem Grunde als den Göttern verhaßt angesehen wurde[7]).

Eine ganz andre Stellung nimmt der König im Frankenreiche ein; von der Herrschaft der Volksgemeinde ist er völlig befreit und tritt nun in die Rechte der Volksversammlung ein.[8])

---

kuning bedeutet genau wie athaling den Sohn eines Geschlechtes, weiterhin also den Mann, der vorzugsweise geeignet ist, die Gemeinde seiner Genossen in sich darzustellen." Diese Art der Entstehung erklärt wiederum, warum der König etwa wie ein Familienvater seines Volkes angesehen wurde.

5) Siehe Bluntschli: Allgemeine Staatslehre, 5. Aufl. Bd. I. S. 405 ff.

6) Vgl. Brunner: Rechtsgeschichte, S. 155: „Der bunten Mannigfaltigkeit gegenüber, in welcher das Gerichtswesen sich bei den verschiedenen Stämmen ausgestaltete, ist als unverrückter Drehpunkt der Bewegung die Thatsache festzuhalten, daß das germanische Urteil ein Urteil der Gerichtsgemeinde und alles, was dem Vollwort der Gerichtsgemeinde voraus ging, im Rechtssinne nur Urteilsvorschlag war".

7) Vgl. Zeitschrift für Rechtsgeschichte XX, 58 und Ammianus Marcellinus XXVIII c. 5 § 15: „Apud hos generali nomine rex adpellatur hendinos, et ritu veteri potestate deposita removetur, si sub eo fortuna titubaverit belli vel segetum copiam negaverit terra, ut solent Aegyptii casus eiusmodi adsignare rectoribus, nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus, et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis ut reges".

8) Das geht z. B. daraus hervor, daß die Beamten, Beauftragten oder Diener des Königs eine Verdreifachung des Wergeldes und der

Der Grund dieser Erscheinung ist, wie Sohm[9]) bemerkt, darin gelegen, daß die sämmtlichen übrigen germanischen Reiche durch ein erobernbes Volk gegründet worden sind, das fränkische Reich durch einen erobernden König. Der Eroberer war selbstverständlich nicht abhängig von irgend einer Gerichtsbarkeit seiner besiegten Unterthanen. Seine Unabhängigkeit (besonders in strafrechtlicher Beziehung) war außerdem durch den formalen Charakter des altdeutschen Rechtes notwendig gemacht.

Das Gerichtsverfahren hat sich historisch entwickelt aus dem Kampfe zweier Parteien; es ist anfangs nur ein geregelter Streit, und auch in Ansehung jener Fälle, für welche mit der Zeit der persönliche Kampf abgeschafft wurde, blieben gewisse Formen bestehen, die an die alte Streiterledigung erinnerten, sie gewissermaßen symbolisch darstellten[10]); wer also den König verklagte, forderte ihn nominell zum Kampfe heraus. Ferner war dem Einzelnen die Wahrung, die Verfolgung seines Rechtes nur ermöglicht durch die staatliche Ordnung, durch die Macht des Königs; insofern nun der durch ein Delikt Verletzte nicht nur seine privatrechtlichen Ansprüche zu befriedigen suchte, sondern auch die Bestrafung des Beklagten betrieb, insofern war er gewissermaßen Vertreter des Königs und genoß auch als solcher den besondren Schutz des königlichen Gerichtsbannes[11]).

Buße erhielten, also einen erhöhten Rechtsschutz, wie ihn früher die Beziehung zur Volksversammlung gab. Sohm: Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. S 37: „Die volle Befreiung des Königtums von den Rechten der Volksgemeinde ist nur in der fränkischen Verfassung erreicht worden."

9) A. a. O.

10) Nach Lexers mhd. W.-B. II, S. 564 f. ist die Grundbedeutung des mittelhochdeutschen sache (Streitsache) = Kampf, und das mittellateinische mannire (mahnen) bedeutet ursprünglich: zum Kampfe auffordern. Viele prozessuale Akte wurden mit der Waffe in der Hand vollzogen. Vgl. Schröder a. a. O., S. 79, Anm. 3. Brunner: Die Entstehung der Schwurgerichte, S. 71.

11) Ursprünglich hatten die Priester bei allen Versammlungen das Recht des Gebotes und Verbotes, d. h. des Bannes. Sie hingen, um den Thingfrieden zum Gottesfrieden zu erheben, ein Zeichen des Thinggottes an der Gerichtsstätte auf. Später traten Schwert und Schild,

Hätte nun rechtlich die Möglichkeit vorgelegen, daß gegen den König ein Prozeß angestrengt und durchgeführt wurde, so wäre formell der König gegen sich selber aufgetreten; dieser Widerspruch hat die faktische Unverantwortlichkeit des Königs zu einer rechtlichen gemacht; sie bedeutete aber nicht, daß der König kein Unrecht begehen, sondern nur, daß er nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Nur im Gnadenwege konnten Beschwerden gegen ihn verfolgt werden[12]). Er pflegte über die durch Bittgesuche geltend gemachten Ansprüche Privater gegen den Fiskus, der zu jener Zeit noch als königliches Vermögen betrachtet wurde[13]), entweder sofort selbst zu entscheiden, per praeceptum nostrae auctoritatis[14]), oder eine

---

Stab und Scepter, welche als Symbole der Königsgewalt angesehen wurden, an die Stelle der Götterzeichen, und hieraus können wir erkennen, daß das priesterliche Bannrecht auf den König übergegangen war. Vgl. Brunner; Zeugen u. Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren, in den Sitzungsberichten der philos.-historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, Bd. 51, S. 401: „Abgesehen von den thatsächlichen Verhältnissen gab infolge jener Bestimmungen die Gerichtsverfassung, wenn wir die Frage nur vom juristisch formellen Standpunkte auffassen, kein Mittel an die Hand, um einen Rechtsanspruch gegen den König wider dessen Willen durchzusetzen. Das altdeutsche Verfahren kannte keinen unmittelbaren Zwang gegen die sachfällige Partei. Da die Friedloslegung vom König ausging und in einem „extra sermonem regis ponere“ bestand, war auch ein mittelbarer Zwang gegen die Person des Königs juristisch undenkbar, indem die Quelle des Rechtsschutzes, der König, sich nicht außerhalb stellen konnte.“

[12]) Vgl. Roth: Benefizialwesen, S. 222, Note 95, und: Feudalität und Unterthanenverband, S. 225. Sohm a. a. O., S. 26: „Nach fränkischem Recht giebt der König auch in Civilsachen kein Recht vor den Gerichten. Der Unterthan, dem ein Privatanspruch gegen den Fiskus zusteht, vermag nur den Petitionsweg, d. h. den Gnadenweg, nicht den Rechtsweg, zu beschreiten.“

[13] Waitz, a. a. O., S. 3; H. Brunner: Die Entstehung der Schwurgerichte, Berlin 1872, S. 71.

[14]) Vgl. Wetzell: System des ordentlichen Civilprocesses, S. 346. Roth: Feudalität, S. 225, Geschichte des Benefizialwesens, S. 222, Note 95: „In solchen Sachen wurde zwar auf Befehl des Königs eine Untersuchung angestellt, aber nicht von den gewöhnlichen Gerichten; auch

Kommission zur Voruntersuchung einzusetzen [15]). Seine Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit selbst in Civilsachen läßt sich wiederum aus der Entstehung dieses Königtums zwangslos erklären. Dem Könige gehörten als dem Eroberer des Frankenreichs nach Kriegsrecht alle Sachen und Unterthanen zu eigen. Hieraus läßt sich ein eigenartiges Obereigentum ableiten [16]); verfügte er willkürlich über Privateigentum, so konnte das doch nicht als eine Rechtsverletzung in dem Sinne erscheinen, der unserer heutigen Auffassung des Sachverhaltes entspricht.

Jedenfalls war bei diesem Rechtszustande dem Willen des Königs ein schrankenloser Spielraum gelassen. Es liegt ein idealer Zug darin, daß das deutsche Volk dem Wahrer seines Friedens keinen Friedensbruch zutraute und gewissermaßen zum Danke dafür, daß er die Rechte aller verteidigte, ihn von niemandem angreifen ließ. Unverkennbar je-

---

stand dem König die Verfügung auf diese Untersuchung ganz frei. Dieß ist in einem Diplom Carls des Kahlen ganz bestimmt ausgesprochen, wo die Mönche von Auxerre anzeigen, daß ein Gut, das Adalbert ihnen geschenkt, vom Fiskus eingezogen worden, und wo es dann heißt: et quia praefato coenobio non aliter legitime, postquam in fiscum nostrum deciderat, reddi poterat, nisi per praeceptum nostrae auctoritatis". — Vgl. Monumenta, Leges I. Capitulare 817. 2. S. 217; C. 819. 1. S. 227; C. 821. 2. S. 230 und C. 829. 10. S. 351. Siehe Brunner: Der Zeugen- und Inquisitionsbeweis im deutschen Gerichtsverfahren, S. 400: „Theoretisch stellte man den Satz auf, daß das in der Vestitur des Königs befindliche Gut nur kraft königlichen Präzeptums auf einen andern übertragen werden könne."

[15]) Derartige Entscheidungen sind z. B. die Untersuchung der missi über die villa Caladio Gallia Christ. I 106 V. 780, und der Bericht der missi darauf Martene et Durand Call. ampl. I 42; Untersuchung über eine von St. Gallen beanspruchte villa Neugart 208 u. a.

[16]) Dasselbe ist mit der Zeit bedentend abgeschwächt worden. Aber den germanischen Grundgedanken, daß aller Grundbesitz in erster Reihe Staatsgut sei, erkennt man in vielen Einrichtungen wieder z. B. in der nach einem Kriege üblichen Landteilung, in der Anerkennung des königlichen Eigentums an herrenlosem und erblosem Land (an demselben konnte nur mit Bewilligung des Königs Privateigentum erworben werden), an öffent-

doch haben die Könige die aus dieser Auffassung entsprungene Rechtslage oft arg gemißbraucht. Zwar war in der Merovingerzeit das ganze Volk, vor allem das versammelte Heer deutscher Männer[17]) machtvoll genug, um Ausschreitungen des Königs entgegenzutreten; sein Bannrecht war nur anerkannt, soweit es sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegte; überdies zogen Freiheitsdrang, Hang zur Empörung und großes Rechtsgefühl im Volke dem Mißbrauch der königlichen Macht enge Schranken. Chlotar II. wurde sogar veranlaßt, die Gültigkeit seiner Verordnungen und die seiner Nachfolger von zwei Bedingungen, utilitas publica und Gesetzmäßigkeit, abhängig zu machen[18]); aber da es an wirklichen Verfassungsgarantieen fehlte, war die Entscheidung über eine rechtswidrige Handlung oder Vorschrift des Königs weniger Rechts- als Machtfrage. Als daher die energischen und mächtigen Karolinger an der Spitze des Staates standen, da fehlte es an einem ausreichenden Rechtsschutze gegen die Krone. Das war eine harte Zeit; infolge rücksichtsloser Behandlung verlor das Volk das Bewußtsein der alten Freiheit und das Gefühl für

---

lichen Flüssen, Land- und Heerstraßen und Almenden. Praktisch von Bedeutung wird das Bodenregal der fränkischen Könige in den Rodungs- und Niederlassungsprivilegien, dem Königszins, dem Forstbann, dem Berg-Salzregal u. s. w. Auch ihr Obereigentum an Mobilien tritt zuweilen hervor z. B. in der Beerbung der Freigelassenen (vgl. Zeumer: Die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiskus nach fränkischem Recht, S. 182 ff. in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. 23) und der Fremden durch den König; ferner im Heimfallsrecht des Fiskus (curtis regia) in Ermangelung erbberechtigter Verwandten, wobei derselbe noch von der Liquidationspflicht und von der Zahlung der Nachlaßschulden befreit war; in dem Anspruch des Königs auf das Wergeld, für welches kein Empfangsberechtigter vorhanden war u. s. w.

[17]) Vgl. Waitz a. a. O. II S. 193.

[18]) Boretius: Capitularia I 18 c. 7; Lex Ribuaria 65, 1: „Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit, et minime adimpleverit, si egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur.“

das Recht[19]); sein Herrscher war faktisch absolut. Damit hatte das Königtum einstweilen den Höhepunkt seiner Unabhängigkeit erreicht; nun folgt langsam aber unaufhaltsam die Reaktion dagegen.

§ 2. Das alte deutsche Reich. — Es scheint ein tragisches Gesetz der Geschichte zu sein, daß jede historische Macht sich selbst die Waffen schmiedet, mit denen die fortschreitende Entwickelung sie beseitigt. Die Fürsten, welche von den Königen geschaffen waren, wurden bald die scharfen Klippen an denen die unbeschränkte königliche Herrschaft am letzten Ende scheitern mußte.[20]) Als sie stark genug geworden waren,

---

19) Vgl. Waitz a. a. O. II. S. 200. „In dieser Zeit hieß es von dem Volk, es diene dem König. Die Unterthanen nannten sich in ihren Eingaben und Briefen seine Knechte und Diener. Und es waren das nicht, wie heutzutage, Formeln."

20) Der Ursprung der Landesherrlichkeit erklärt die Möglichkeit ihrer machtvollen Entwicklung. Die Landesherrn sind aus den Grafen des Frankenreichs hervorgegangen, die als Vertreter des Königs den Frieden ihres Gaues (comitatus) zu wahren hatten Die Wahrung des Friedens, die, wie oben erwähnt, dem Königtum seine Berechtigung und Größe verlieh, hat die Unterthanen, die sich in persönlicher, ursprünglich unfreier Dienstleistung dieser Aufgabe widmeten, aus Beamten zu Fürsten gemacht. Hier hat die Geschichte menschliche Verdienste sehr reich belohnt.

Die Grafenrechte bildeten den eigentlichen Kern der Landeshoheit. Diejenigen unter den Fürsten, welche die Gerichtsbarkeit in ihrem Territorium am unabhängigsten und vollständigsten übten, also vor allen die Herzöge, die in ihren Gebieten Obergrafen waren resp. durch Einziehung heimgefallener Grafschaften und Besetzung der frei gewordenen Richterstühle mit ihren Beamten sich dazu machten, und die Markgrafen, deren herzogliche Stellung überhaupt nicht durch belehnte Untergrafen beeinträchtigt wurde, gelangten am frühesten zu einer fast schrankenlosen Landeshoheit. Wenn es auch vielen Inhabern nicht gefürsteter Grafschaften oder mit Grafenrechten ausgestatteter Herrschaften gelang, die Landeshoheit zu erwerben und zu behaupten, so erlangten sie doch erst spät die Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit des Kaisers. Das Evokationsrecht desselben wurde für sie erst 1487 entgültig beseitigt, während die Kurfürsten schon durch die goldene Bulle Karls IV. von 1356 das privilegium de non evocando und de non appellando erhalten

selbständig vorzugehen, traten sie für die alte Anschauung von der Freiheit und Machtfülle des Volkes wieder ein und maßten sich als den Vertretern des Volks, eine Gerichtsbarkeit über

---

hatten. Die landesherrliche Stellung der Kurfürsten wurde durch die Bulle der reichsherrlichen des Kaisers analog ausgebildet, indem die Vergehen gegen sie als Majestätsverbrechen geahndet werden sollten (vgl. Aur. Bulla cap. XXIV De crimine laesae maiestatis principum electorum §§ 2 u. 3). Mit der i. Jahre 1500 erfolgten Einsetzung des Reichsregiments als oberster Regierungsbehörde des Reiches, eines Kollegiums von 20 Vertretern der Stände unter dem Vorsitze des Kaisers, war die deutsche Monarchie beseitigt und der aristokratische Bundesstaat durchgeführt. Mit der Einführung der Kreiseinteilung wurde auch dies Bundesverhältnis gelockert, und das Reich war nun eigentlich nichts als ein Konglomerat von Fürstentümern und Stadtrepubliken. Mit der Zeit verlor sich auch der Gegensatz der kurfürstlichen, fürstlichen und gräflichen Territorien, und nachdem durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 alle geistlichen Gebiete (bis auf das neugeschaffene Kurerzkanzlertum Regensburg und den Deutschen und Johanniter-Orden) säkularisiert waren, bestand Deutschland faktisch aus vielen von einander unabhängigen Monarchieen und einigen freien Städten. Von jeher war auch im Staatsrecht die Rechtsstellung der Reichsfürsten sehr kontrovers. Die Anhänger Habsburgs (vgl. Nikolaus Thaddäus Gönner: Teutsches Staatsrecht 1804 § 228) bezeichneten den Kaiser als den einzigen Souverän, die Stände nur als seine Regierungsgehülfen; Hippolithus a Lapide (Philipp Bogislaw von Chemnitz) erklärte die Gesammtheit der Reichsstände für den wahren Träger der Staatsgewalt, den Kaiser nur für den Oberleiter der Geschäftsführung, einen primus inter pares (vgl. die Dissertatio de ratione status in imperio nostro romano germanico 1640). Herrmann Conring und Pufendorf vertraten die historische Auffassung, daß Deutschland eine entartete Monarchie sei, deren Lebenskräfte durch Übergang auf die einzelnen Glieder zersplittert waren (vgl. Severinus de Monzambano: de statu imperii germanici cap. 5, 1667). Die Geschichte entschied diesen theoretischen Streit. 1805 wurde die volle Souveränität Baierns, Württembergs und Badens im Preßburger Frieden ausgesprochen: am 1. August 1806, dem Proklamierungstage des Rheinbundes, erklärte Napoleon, daß er das Dasein der deutschen Verfassung nicht mehr anerkenne, und am 6. August löste der Kaiser offiziell das Band, das den Staatskörper des deut-

den König an.[21]) Der Anspruch, den sie so vermöge ihrer Macht in das Rechtsleben einführten, wurde durch die Gewohnheit zum anerkannten Recht. Die Rechtsbücher bezeichnen bereits als feststehend, daß das Fürstengericht unter dem Vorsitz des Pfalzgrafen die Gerichtsbarkeit über Krone und Leben des Königs hat.[22]) An die Stelle des Fürstengerichts trat seit

---

schen Reichs zusammen gehalten hatte, (vgl. das Patent K. Franz II. v. 6. Aug 1806 in Emminghaus' Corpus iuris germanici S. 625) Die Folge dieser ungesetzlichen, durch keinen Reichstagsbeschluß, aber durch die Macht der Thatsachen und durch die stillschweigende Genehmigung der Mit- und Nachwelt sanktionierten Auflösung des Reiches war die, daß sämmtliche deutsche Landesherrn nun rechtlich die volle Souveränität erlangten. Sie haben dieselbe behalten bis zur Wiederaufrichtung des deutschen Reiches, dessen rechtlicher Aufbau auf die Ausübung derselben allerdings mannigfach beschränkend einwirkte.

[21]) Schwachen Herrschern gegenüber traten sie schon frühe eigenmächtig auf. Vgl. Grimm: Rechtsaltertümer 123: „Carl den einfältigen verwarf das Volk durch feierliches halmwerfen: proceres Francorum congregati in campo more solito ad tractandum de publica regni utilitate, unanimi consilio, pro eo, quod ignavae mentis erat item rex, festucas manibus projicientes, rejecerunt eum, ne esset eis ultra senior".

[22]) Vgl. Ssp. III. 52 § 3 „als is die palenzgreve over den keiser." Swp. Lassb. (Ausgabe von Laßberg): 121 c..... dem phallentz grauen von rine. wan der is zerehte rihter vber den kivnig. vnd do von hat div phallentze vil eren. 122 b: Lammen vnde miselsahtigen man vnd der in dem banne ist. vnd der in der ahte ist. den suln die fûrsten nôt ze kivnige kiesen. kiesent aber si den. die andren verwerfent in wol mit rehte. an der stat da ein hof hin gesprochen wirt. ob man in dirre dinge eines vber komet alse reht ist. — 124: Vber dez kivniges lip vnde vber sin ere. mag nieman vrteil gesprechen. wan die fvrsten. - 128—130c. vnd wirt der kunc der selben schvlde vber komen. so ist er ze vnreht an dem riche da sol man in vmb beclagen vor dem phalzgraven von dem rine nieman mac gezivc vber in sin vmb die schulde. wan die fvrsten si sin phafen oder leigen; Swp. Lehnr. 41c: vnde ob im (dem Pfalzgrafen) der kvnig den ban lihet oder nút. so hat er den gewalt daz er in doch lihet. daz ist von dem rehte. — Weizsäcker (Der Pfalzgraf als Richter über den König in

der goldenen Bulle [23]) der Reichstag. Eine Anerkennung des Standpunktes, daß der König dem Gesetze unterworfen sei, lag ferner darin, daß seine persönlichen Verhältnisse nach fränkischem Rechte beurteilt wurden, und zwar auch dann, wenn er

---

Bd. 33 der Abhandlungen der kgl. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen) führt aus, daß diese Kompetenz des Fürstengerichts erst durch den Verfasser des Sachsenspiegels in das Rechtsleben eingeführt sei; er habe in diesem Falle nicht geltendes Recht aufgezeichnet, sondern eine neue Theorie konstruiert, die dann anerkannt sei. — Die Absetzungsfrage war schon vorher oft praktisch geworden. Sie geschah durch eine päpstliche Exkommunikation und eine darauf folgende neue Königswahl seitens der Fürsten. Das Recht zur Absetzung war sehr bestritten. Erst Friedrich II., der auf dem vom Papst Innocenz IV. 1245 berufenen Conzil abgesetzt wurde, erkannte den deutschen Fürsten, an die er appellierte und die dann gegen die päpstliche Absetzung protestierten, ein Recht auf Absetzung zu, und mit Berufung hierauf haben die Kurfürsten allein den König Adolf von Nassau abgesetzt. Vgl. die Depositionsurkunde bei Kopp: Geschichte der eidgenössischen Bünde I. S. 905; Viktor Domeier: Zur Absetzung Adolfs von Nassau S 1, 2, 17 ff; Harnack: Hat eine rechtliche Befugnis zur Absetzung des Königs im Deutschen Reich bestanden? in den Forschungen zur deutschen Geschichte, p. 146 152, 1886; gegen ihn: v. Borch: Zur Absetzung des Königs der Deutschen.

[23]) G. Bulle c. 5, § 2. — Über die Kontroverse ob die Ersetzung des vom Pfalzgrafen nach seinem Belieben zu berufenden Reichsvikariatsgerichts durch den Reichstag eine auf einem Kompromiß beruhende Neuerung Karls IV. war oder Verwirklichung einer althergebrachten Rechtsauffassung, vgl. Schröder a. a. O. S. 466 und Zeitschrift für R. Gesch. XXII 59; R. Löning i. d. Ztsch. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft VII, 674 f; Löher: Das Rechtsverfahren bei Wenzels Absetzung, im Münchener Hist. Jahrb. 1865 S. 3 ff. — König Wenzel setzten die 4 rheinischen Kurfürsten ab (am 20. Aug. 1400); Johann II., Erzbischof von Mainz, verkündete die Absetzung. Vgl. die Urkunde in den deutschen Reichstagsakten Bd. III, S. 254 f. — Siehe ferner: Merkel in der Hallischen Festschrift 1861; H. Ehrenberg: Der deutsche Reichstag, S. 52 f. 73 ff; H. Schulze: De iurisdictione principum, praesertim comitis palatini in imperatorem exercita. Inaug.-Diss. Jena 1847.

einem anderen Stamme angehörte.[24]) Das wurde besonders von Bedeutung bei der Königs-Wahl und -Krönung, ferner für das Absetzungsverfahren, den Mündigkeitstermin[25]) und die Regierungsvormundschaft. Aber auch für seine privaten Rechtsstreitigkeiten kam das fränkische Recht zur Anwendung. Der Grund dieser Erscheinung liegt in der Tradition, daß das deutsche Reich die Fortsetzung des fränkischen sei; daher war es selbstverständlich, daß man auch den alten gewohnheitsrechtlichen Gerichtsstand der Karolinger festhielt, und das war bei Prozessen um königliche Güter das Königsgericht[26a]), an dessen Spitze der Pfalzgraf stand. J. J. 1274 wurde[26b]) ausdrücklich durch ein Reichsweistum festgestellt, daß Prozesse um Reichsgüter zwischen dem König und den Fürsten zur Gerichtsbarkeit des Pfalzgrafen gehörten. Der Pfalzgraf war ursprünglich Königsrichter kraft königlichen Auftrages; der König unterwarf sich jedesmal freiwillig seinem Richterspruch. Das hatte man jetzt vergessen und hielt den Pfalzgrafen für einen Richter kraft eigenen Rechts,[27]) vor dem der König Recht

[24]) v. Borch i. d. Archiv f. Strafr. 1888 S. 98 ff. Ssp. III 54 § 4: „Die koning sal hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si, wanne alse die vranke sinen lif nicht verwerken ne mach, he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet, also ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt."

[25]) Vgl. Waitz a. a. O. VI. 215 ff. Kraut: Vormundschaft III 115 ff.

[26a]) Vgl. Brunner: Die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872. S. 71.

[26b]) Vgl. Monumenta Germ. Leg. II, 399; Franklin: Reichshofgericht I, S. 166 ff. Merkel: Hallische Festschrift S. 2; Swp. Lassb. 124.

[27]) Aurea Bulla V § 3 „Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni, sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe, respondere: illud tamen iudicium Comes Palatinus, ipse non alibi praeterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex praesens extiterit, poterit exercere".

nehmen und geben müsse.[28]) Ebenfalls dadurch, daß die anfangs freiwillige Unterwerfung unter einen Schiedsspruch durch die langjährige Uebung zu einer notwendigen wurde, gewann der Papst eine gewisse Gerichtsbarkeit über den Kaiser. Zwar sind die maßlosen Ansprüche jenes nie vollständig ver-

---

[28]) Vgl. zur Geschichte des Pfalzgrafen: Cod. iur. feud. alem. cap. 142, S. 193—94 der Ausgabe von Schiller; Reichsabschied von 1235 cap. 24; Rudolfi I curia Nuremb. a. 1274; Bulla aurea V § 3; sächs. Ldr. III. 52 § 3; Schwsp. A. 21 u, 24; schwäb Ldr c. 100, 107, 109 § 5; schwäb. Lhr. c. 41, 148; sächs. Weichbild c. 9 § 1-5, c. 10 § 1; Harprecht; Staatsarchiv des Kammergerichts Bd. I S 24—46; Grübner: opusc. iur. publ. Bd. II Abt. 3 § 31ff; Conring: De iudiciis rei publicae Germanicae, Cap. 87, 1647; Seckenberg: De iudiciis principum palatin. in Caesarem 1745: Kroll: Vom Ursprunge und Amte der Provinzialpfalzgrafen, in den Abhdl. der bair. Akad. d. Wissensch. 1767; Pfeffinger: Vitriarius illustris I 596; Richter: Specimen observationum de comitibus palatinis 1790; Schwabe: Historische Nachrichten von der kaiserlichen Pfalz Dornburg; Riedel: De comite palatii iudiciis praefecto 1831; Eichhorn: Staats- und Rechtsgeschichte II § 208 S 705 und S. 304, III S. 387 f., IV 308 Anm. c.; C. Pfaff: Geschichte des Pfalzgrafenamtes S. 44 und 87; Schulze: De iurisdictione principum 1847; Franklin: De iustitiariis curiae imperialis 1860; A. Pernice: De comitibus palatii 1863; Balthasar Blum Diss. de iudiciis curiae imperialis germanicae; Ficker: Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II 66—118; Schmitz: Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen 1878; Hüllmann: Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters S. 19; Waitz: Deutsche Vecfassungsgeschichte Bd. II, 2 S. 76 ff, 3 Aufl.; Häusser: Geschichte der rheinischen Pfalz I 38 ff. 110 ff.; Wetzell: System des Civilprozesses S. 239, 329. Schröder: Rechtsgeschichte S. 136, 138 u. f. — Zum Verständnis der Machtbefugnis des Pfalzgrafen seit dem 13. Jahrhundert erscheint es angebracht, die Entwicklung derselben kurz auseinanderzusetzen. Die Merovinger hatten zur Ausübung der persönlichen Gerichtsbarkeit ein königliches Hofgericht geschaffen; der Beamte, der ständiger Beisitzer und zugleich Urkundsperson desselben war, hieß Pfalzgraf (comes palatii). Als die Karolinger das Amt des Hausmeiers eingehen ließen, machten sie den Pfalzgrafen zum stellvertretenden Vorsitzenden im Hofgericht und zum eigentlichen Leiter der Hofgerichtsangelegenheiten. Die Könige pflegten sich be-

wirklicht worden, aber ein Bannrecht (und hiermit, da ein Gebannter nicht deutscher Kaiser sein durfte, ein indirektes Absetzungsrecht) desselben erkennt selbst der Sachsenspiegel [29]) für gewisse Fälle an.

Alles in allem war der Kaiser im Mittelalter dem geltenden Rechte durchaus unterworfen, wie jeder andre, er hatte

---

sonders dann vertreten zu lassen, wenn sie selbst Partei in einem Rechtsstreit waren, namentlich in allen Fiskalangelegenheiten. (Vgl. Brunner: Die Entstehung der Schwurgerichte S. 71). Das Amt des Hofpfalzgrafen hat sich in Deutschland nicht erhalten, Friedrich II übertrug die Amtsgewalt desselben dem Hofrichter. Nach der Reorganisirung des Hofgerichts durch Maximilian I waren das Reichskammergericht und der Reichshofrat für die Civilstreitigkeiten des Kaisers zuständig. Die Pfalzgrafenwürde war zu einer Ehrenstelle bei Hof herabgesunken; der betr. Würdenträger erhielt schließlich auch einen andren Titel: Hof-Graf oder comes aulae.

Einen ganz andren Ursprung als dieser comes aulae hatten die seit Otto I. vorkommenden Pfalzgrafen (comites palatini) von Lothringen, Sachsen, Baiern und Schwaben Sie waren ständige Königsboten, die innerhalb ihres Sprengels den abwesenden König in allen Fällen der Gerichtsbarkeit zu vertreten hatten. Sie sollten ein Gegengewicht gegen das Stammesherzogtum bilden, wurden deshalb mit verschiedenen Grafschaften belehnt und erlangten mit der Zeit eine bedeutende Territorialmacht. Am einflußreichsten wurde der Pfalzgraf von Lothringen, der sich als den Nachfolger des alten comes palatii, welcher in der Kaiserpfalz zu Achen über den Kaiser Recht gesprochen hatte, ansah; seine unhistorischen Ansprüche auf Gerichtsherrlichkeit wurden auch anerkannt, und so wurde er mit der Zeit verfassungsmäßiger Richter über den König und Reichsvikariatsrichter bei Thronerledigung. Schließlich beanspruchte er sogar die Reichsverweserschaft bei Abwesenheit oder Verhinderung des Königs als sein natürliches Recht, was er auch durchsetzte mit der in der goldenen Bulle ausgesprochenen Beschränkung, daß für einen Theil des Reichs der sächsische Pfalzgraf Reichskanzler sein sollte. Seit dem westphälischen Frieden war das pfälzische Vikariatsrecht zwischen Pfalz und Baiern streitig, bis i. J. 1752 durch Vergleich die abwechselnde Ausübung festgestellt wurde.

[29]) Ssp. III 57: „Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder der tiet dat he gewiet is, ane umme dre sake: of he an' me geloven twiflet, oder sin echte wif let, oder godes hus tostoret."

nur privilegierte Gerichtsstände. Freilich war die Gerichtsbarkeit über ihn erschlichen, jedenfalls nicht auf dem Wege Rechtens erlangt. Die alte rechtliche Unabhängigkeit lebte auch noch im Bewußtsein der Herrscher, so daß sie die Gelegenheit, sie wiederherzustellen, welche ihnen die Reception des römischen Rechtes gab, nicht unbenutzt vorübergehen ließen. Schon Friedrich I. hatte in einem Reichstage auf den ronkalischen Feldern den altrömischen Satz „princeps legibus solutus est“ verkünden lassen; diese theoretische Manifestation blieb aber von geringem praktischem Erfolge für den Kaiser. Mit dem Eindringen des Humanismus dagegen verfochten die Staatsrechtslehrer der beginnenden Neuzeit das römische Dogma von der Unabhängigkeit der Herrscher, welches sie aus den einander widersprechenden Stellen des corpus iuris herausinterpretierten [30]), immer erfolgreicher. Wenn das auch die Stellung des deutschen Königs als solchen nicht besserte, so hob es doch die der Landesherrn bis zu der Höhe der Unabhängigkeit, welche sie im absolutistischen Zeitalter einnahmen; freilich wurden sie rechtlich und faktisch durch den Absolutismus zunächst nur vom Volke unabhängig; der kaiserlichen Gerichtsbarkeit blieben sie gleichwohl unterworfen, weil ihre rechtliche Abhängigkeit vom Kaiser eine nothwendige Konsequenz der Reichsverfassung war.

Die Unterworfenheit der Fürsten unter die direkte Gerichtsbarkeit des Kaisers hatte ihren Grund in dem uralten germanischen Rechtssatz, daß jeder nur von Ebenbürtigen gerichtet werden soll oder natürlich vom Höherstehenden [31]). Schon zur Zeit Karls d. Gr. hatten infolge dessen die Großen des Reiches das Recht, ihre Civilsachen im Hofgericht unter

---

[30]) l. 31 Dig. de leg. 1, 3; l. 23 D. de legat. III; l. 4 Cod. de leg. 1, 14; l. 3 Cod. de test. 6, 23; Nov. 105 c. 2 § 4.

[31]) Vgl. Ssp. II 12 § 2 und III 55 § 1. Ferner: J. A. Tomaschek: die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jahrh. S. 34: „So durfte auch über die Fürsten nur der König richten, und das Urteil nur durch ihre Genossen gefunden werden.“

dem persönlichen Vorsitz des Königs entscheiden zu lassen.[32]) Da dieser Gerichtshof nicht nach striktem Recht, sondern nach Billigkeit richtete, lag es im Interesse der Fürsten, von ihrem Reklamationsrecht den weitesten Gebrauch zu machen. So kam es, daß in der Folge alle deutschen Fürsten, infolge jahrhundertelanger Gewohnheit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Reichshofgericht hatten.[33]) Nach der Reorganisation[34]) des Reichsgerichts im 15. Jahrhundert war der Reichshofrat ausschließlich zuständig in Reichslehnssachen[35]), Streitigkeiten über kaiserliche Privilegien[35]) und Kriminalklagen gegen Reichsunmittelbare; bei Landfriedensbrüchen dagegen, bei Besitzstreitigkeiten zwischen Fürsten und bei allen civilrechtlichen Klagen gegen dieselbe konnte sich der Kläger zunächst an eine kaiserliche Kommission wenden, von dieser Austrägalinstanz[36]) stand ihm aber jederzeit die Berufung an das Reichskammergericht offen[37]). Dieser Rechtszustand wurde

---

[32]) Boretius: Capitularia I 175 c. 2; Waitz: D. Verfassungsgeschichte IV 481 f.

[33]) Franklin: Das Reichshofgericht im Mittelalter II, 12 f. 34 ff.; Ssp. III, 55 § 1; Mainzer Landfrieden von 1235 c. 14; — Mitherbeigeführt wurde dieser Zustand dadurch, daß sich im 12. Jahrh. eine durchgehende Scheidung der Gerichte nach Ständen vollzog.

[34]) Über die Einzelheiten dieser Entwicklung, vgl. J. A. Tomaschek: Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im 15. Jhdt.

[35]) Reichskammergerichtsordnung v. 1555, Teil II, Titel 7 (Neue Sammlung III, 90) und Pütter: Historische Entwicklung II, S. 111 ff. und III, S. 167 f.

[36]) Über die Entstehung und Entwicklung der Austräge, vgl. D. Johann Leonhard Hauschild: Gerichtsverfassung der Teutschen, wie solche vom achten biß zum vierzehenden Sekulo üblich gewesen. S. 11. — Petrus de Andlo: Tractatus de Imperio Romano lib. II, cap. 16. — Sächs. Ldr. lib. I art. 8. — Weichbild § 51 und 52; Müller: Reichs-Tags Theatro, S. 89; Horn: Geschichte Friedrichs des Streitbaren, S. 405.

[37]) Die KGO. v. J. 1500 besagte freilich nicht, daß der Weg der Austrägalinstanz auch von den Unterthanen gegen ihre eigenen Landesherrn betreten werden konnte, aber die Praxis des Reichskammergerichts nahm dies an. KGO. v. J. 1500 lit. I lautet I„. . . . . wollen wir,

allmählich zu Gunsten der Fürsten verändert. In der Wahlkapitulation von 1790 verzichtete der Kaiser auf die letzte Entscheidung in den fiskalischen Prozessen der Landesherrn [38]). Da letztere sich schon seit langem (seit der Zeit der Rechtsbücher) in ihren Fiscalstreitigkeiten ihrem eigenen sie unmittelbar vertretenden Hofgericht freiwillig unterworfen hatten [39]),

---

daß Bürger und Bauern hinführo gegen Fürsten und Fürstenmäßige, denen sie nicht unterthan sind, in aller Maaße Rechtfertigung üben sollen, wie von der Rechtfertigung der Grafen u. s. w. geschrieben steht." — Vgl. Wetzell a. a. O., S. 424; Pütter: Rechtsfälle III, 264 § 31. Schelhaß: Ueber die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landesobrigkeit, S. 44; Pfeiffer: Praktische Erörterungen II S. 222. — Vgl. über die Abhängigkeit der Landesherrn von der Gerichtsbarkeit zu jener Zeit: Moser: Staatsrecht Th. 8, Bd. 1 S. 10: „Die teutsche Reichsstände müssen allen und jeden, welche sie gerichtlich beklagen wollen, zu Recht stehen, sie seyen, wer sie wollen, hohen und niedrigen Standes, Teutschen und Fremden, auch ihren eigenen Unterthanen." S. 23: „Fället nun das Fürstengericht hinweg, so bleiben noch folgende Gerichtsstellen übrig, wo die Reichsstände belangt werden können: 1. ihre eigene Gerichte; 2. ihre Lehenhöfe; 3. die Austräge; 4. die willkürlich erwählte Richtere, und 5. die höchste Reichsgerichte; jedes nemlich in seiner Ordnung."

38) Wahlkapitulation v. J. 1790, XIX, 6: „Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen, so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urteilen." — Schmelzer (Das Verhältnis auswärtiger Kammergüter, S. 115) und Leist (Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, § 147) bezeichnen diese Kapitulation als konstitutionswidrig.

39) Vgl. Mevius: Decisiones, IV, 230; Moser: Von der teutschen Justizverfassung, I, S. 24; Struben: Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, III, § 12; Bülow und Hagemann: Praktische Erörterungen I S. 250 ff.; Pfeiffer: Praktische Ausführungen I S. 230 ff.; Zachariä: Deutsches Staatsrecht II, § 176. — Zahlreiche Litteratur bei Danz: Grundsätze, § 24 h.

konnte der Verzicht keine nachtheiligen Folgen haben; überdies erstreckte sich derselbe nicht auf die Fälle der Rechtsverweigerung [40]).

Für ihre Privatangelegenheiten erlangten die Fürsten durch die Wahlkapitulation v. J. 1769 [41]) das Privileg, daß in allen Klagen ihrer Unthertanen gegen sie von ihnen Bericht gefordert werden sollte, bevor das Urtheil gefällt würde; weiter setzten sie aber auch durch, daß alle Prozesse gegen sie erst vor ihre eignen Gerichte kommen und die kaiserlichen Gericht nur Beschwerdeinstanz sein sollten [42]); schließlich waren letztere auch in Civilsachen nur noch für die Fälle der Rechtsverweigerung durch die Landesgerichte zuständig [43]) und ihre Hauptthätigkeit blieb auf die

---

[40]) Vgl. auch Moser: Staatsrecht, Th. 8 Bd. 1 S. 25: „Doch können wenigstens mancher Orten die Klägere in einem solchen Falle begehren, daß die vor einem Landesgericht verhandelt- und geschlossene Acten an ein auswärtiges unpartheyisches Rechts-Collegium zu Abfassung der Urtheil versendet werden."

[41]) Wahlkap. v. 1. Febr. 1769 Art. XIX § 7; vgl, Justus Christoph Leist: Lehrbuch des teutschen Staatsrechts, 1805 (siehe daselbst die Litteratur § 147); Struben: Rechtliche Bedenken Th. V Bd. 128; derselbe: Unterricht u. s. w. Sect. III § 12 Note d; derselbe: Nebenstunden Th. III Abh. 13 § 4, 19, 20; v. Bülow und Hagemann: Pr. Erörterungen Th. I No. 46 S. 236 ff.

[42]) v. Bülow und Hagemann: Pr. Erörterungen, Bd. I S. 238: „In dem artic. XIX § 6 der Wahlcapitulation Leopolds II wird der Unterschied gemacht, daß alle Privatsachen, wenn Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit — gegen den Landesherrn oder dessen Regierung — klagen, solche bei den ordentlichen Landesherrl. Gerichten entschieden werden sollen; bei andern Klagesachen aber, insonderheit, wenn es die Landesherrliche Obrigkeit und Regalien, als: die iura collectarum, armaturae (Unterhaltung und Verpflegung des Militärs) u. s. w. betrifft, so sollen die Austräge in Acht genommen werden." Vgl. C. F. Schmidt: de foro principum a subditis conventum austraegali; H. A. Zachariä: D. Staats- und Bundesrecht II S. 251.

[43]) Vgl. J. St. Pütter: Auserlesene Rechtsfälle, Bd. III, Teil 1, S. 257 § 30, Gutachten über die Farnröder Sachen: „In den Reichsgesetzen findet sich zwar über die Frage: wie Chur- und Fürsten von ihren eigenen Unterthanen belangt werden sollen? keine ganz bestimmte

Strafgerichtsbarkeit beschränkt. Die Vollstreckung der Reichs-(kammer)gerichtsurtheile geschah durch die Kreise [44]). So schwach das alte Reich war, so hat es doch trotz seiner sonstigen dürftigen Wirksamkeit in dieser Hinsicht möglichst lange seine Schuldigkeit gethan. Noch im 18. Jahrhundert sind mehrere kleinere Landesherrn vom Reichshofrat zu schweren Kriminalstrafen verurtheilt worden [45]); und daß der Kaiser auch mächtigen Landesherrn gegenüber von seinem Rechte Gebrauch machte, das beweist die noch 1706 erfolgte Ächtung des Kurfürsten von Baiern; sie war die letzte.

§ 3. Die Verfassungsreformen des 19. Jahrhunderts. — Die Auflösung des Reiches bewirkte eine tiefgreifende Änderung in der bisherigen Stellung der Reichsfürsten [46]); sie wurden rechtlich zu vollen Souveränen; jede

---

Vorordnung. Es läßt sich aber doch aus verschiedenen Stellen der Reichsgesetze nicht undeutlich abnehmen, daß ihr Sinn selbst nicht anders, als dahin gegangen, daß ein Fürst von seinen eignen Unterthanen nicht sofort bei Reichsgerichten solle belangt werden können."

44) Vgl. R. K. G. O. v. J. 1555, Teil III, Tit. 48, §§ 6—10 und Tit. 49.

45) Schulze-Gävernitz: Das deutsche Fürstenrecht, in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 1375.

46) Über die Wirkung der Auflösung des Reiches auf die Rechtslage der landesherrlichen Familie vgl. H. A. Zachariä Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1865, I, S. 495: „Infolge der durch die Auflösung des Reichs herbeigeführten Änderung in dem persönlichen Rechtsverhältnis der Glieder der regierenden Familien sowohl der Haupt- als der Nebenlinien, hängt jetzt die nähere Bestimmung ihrer Rechte von den geltenden Hausgesetzen und in staatsrechtlicher Beziehung, insbesondere ihr Gerichtsstand und ihr Anteil an den organisierten Ständen oder Kammern, von der Bestimmung der Landesgesetzgebung ab. Wo nicht durch die Verfassung oder neuere Hausgesetze eine andere Bestimmung getroffen ist, wird ihnen auch bei Streitigkeiten mit dem regierenden Herrn das durch frühere Hausgesetze oder Verträge anerkannte Recht der Austräge nicht abgesprochen werden können." — „Über die frühere bestrittene Frage, ob sie reichsunmittelbar, oder der Landeshoheit des regierenden Herrn unterworfen seien? siehe die

Gerichtsbarkeit über sie fiel fort. Nur in Fiskalangelegenheiten mußten sie auch weiterhin vor ihren obersten Landesgerichten Recht geben und nehmen, weil die Zuständigkeit dieser Gerichte nicht auf der Autorität des Reiches beruhte, sondern auf dem zum Recht gewordenen Willen der Landesherrn, auf den Landesverfassungen[47]). Freilich wurde dies in jener Zeit von einigen Rechtslehrern bestritten, welche die der deutschen staatsrechtlichen Entwicklung offenbar zuwiderlaufende Lehre aufstellten, daß alle Rechtsverhältnisse der Unterthanen von ihren Souveränen willkürlich bestimmt werden könnten[48]). Das wurde nicht allgemein anerkannt, dagegen

Schriften in Pütters Litteratur Th. III. S. 763; in Klübers Forts § 1536 und bei Moser: Familien-Staatsrecht Th. I, S. 361. Für die richtigere, die Reichsunmittelbarkeit der Nachgeborenen vertheidigende Ansicht s. Moser a. a. O. S. 449—57 und Moser: Von der teutschen Justizverfassung I, 35 ff — Die alte Litteratur über die Rechtsstellung der Mitglieder der Landesherrl. Familie im übrigen siehe bei Moser: Staatsrecht, Teil 12, Bd. 1 Cap. 3 § 1. Vgl. ferner Teil 12 Bd. 2 Cap. 15 § 9, Cap. 17 § 8; Derselbe: Staatsrecht, Teil 20 S. 332 ff.; Chr. Schöne: Rechtliche Bedenken: Ob eines regierenden Fürsten und Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye? 1733; Leist: Lehrbuch des Staatsrechts § 38; Gönner: Staatsrecht § 237 Schmalz: Deutsches Staatsrecht § 280 ff.; Klüber: Oeffentliches Recht § 248—250; Weiß: System §§ 283, 243; Zöpfl: Grundsätze Th. I, §§ 215, 216.

47) Vgl. H. A. Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht. Göttingen 1865 I S 164; Struben: Gründlicher Unterricht, 1773, Sectio III; Wetzell a. a. O S. 424; Heffter: Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten, vormals reichsständischen Häuser Deutschlands S 51. — Andrer Meinung sind Brauer: Beiträge zum Staatsrecht des rheinischen Bundes; S. Martin: Vorlesungen über den deutschen gemeinen Civilprozeß I, S. 324, 1855; v Linde: Civilprozeß § 97.

48) Vgl. Brauer: Beiträge zu einem allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundesstaaten S 7 u. 9 ff.; Dagegen: Dr. C. v. Mosers zweites Sendschreiben S. 161 ff.; v. Berg: Abhandlungen S. 234; Weikopp: Rhein. Bund Bd. X, S. 414 ff; Heinr. A. Zachariä: Deutsches Staats- und Bundesrecht 1865, Bd I, S, 165.

war die persönliche, volle Unverantwortlichkeit der Landesherrn Staatsrechtsdogma; selbstverständlich war damit jedes „peinliche Verfahren“ gegen einen regierenden Herrn völlig ausgeschlossen[49]), und die Erledigung der Civilstreitigkeiten eines solchen lag ganz in seiner eignen Hand[50]). So war denn der deutsche Landesherr im Principe noch unabhängiger von jeder Gerichtsbarkeit, als es vor tausend Jahren der Frankenkönig gewesen war: er war nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich absolut. Aber weil auch jetzt einzelne Herrscher ihre Macht wieder mißbrauchten, schritt bereits 1815 der deutsche Bund gegen diesen Zustand ein. Es hatte damals gerade eine humane Strömung die Oberhand gewonnen, und sehr gefühlvoll wurde offiziell erklärt, die Bundesversammlung wolle

---

[49]) Vgl. Schulze-Gävernitz: Das deutsche Fürstenrecht, in Holtzendorffs Encyklopädie der Rechtswissenschaft II S. 1375

[50]) Vgl. Bayer: Vorträge über den gemeinen ordentlichen Civilprozeß, 9. Aufl. § 72 Nr. 1; Brackenhöft: Erörterungen S. 256 Note 4; Renaud: Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilprozeßrechts § 2, 6. — Einige Erkenntnisse deutscher Gerichte aus den Jahren 1816 bis 1835 haben die Exemtion der Landesherren von den Gerichten des Landes ausdrücklich anerkannt. Vgl. Archiv für praktische Rechtswissenschaft Bd. 7 S. 345, ferner Neue Folge Bd. 6, S. 428: „Der Souverain steht nicht unter der Competenz der Gerichte seines Landes. Stellt er sich freiwillig unter dieselbe, so ist die Art, wie er dies thut, sowohl in Ansehung des zur Aburteilung designirten Gerichts, als bezüglich der Form der Verhandlung maßgebend“; Bd. 8, S. 429. Desgleichen: Seuffert: Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten Bd. 8 Nr. 297: Erkenntnis des Oberappellationsgerichts in Darmstadt v. J. 1830: „Es findet gegen den Souverän selbst (abgesehen von den Fällen, wo gegen einen deutschen Souverän die in der Verfassung des deutschen Bundes begründete Austrägalinstanz eintritt) in bürgerlichen Rechtssachen keine Klage statt, weil die Gerichte seines Staates keine Jurisdiktion über ihn haben, es sei denn, daß er sich aus freiem Antrieb bereit erkläre. von einem Gerichte seines Landes Recht zu nehmen.“ Vgl. Bd. 8 Nr. 327. Siehe auch Klüber: Öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten S. 239, 363.

auch bedrängten Unterthanen die Ueberzeugung verschaffen, „daß Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren rechtmäßen Regenten zurückgegeben, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge“ [51]). Zunächst setzte die Bundes-Akte [52]) zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung fest, daß in jedem Bundesstaate von einer gewissen Größe ein oberstes Gericht dritter Instanz bestehen müsse, mehrere kleine Staaten zusammen ein oberstes Gericht haben sollten. Für den Fall der verweigerten oder gehemmten Rechtspflege bestimmte dann die Wiener Schluß-Akte [53]): „Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justiz-Verweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht verlangt werden kann, so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen jedes Landes zu beurteilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfebei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.“

Zur Durchführung der Bundesbeschlüsse wurde ein Exekutionsverfahren bis in alle Einzelheiten hinein festgesetzt [54]); auch fehlte es dem Bunde keineswegs an der Macht, seine Bestimmungen zur Geltung zu bringen, aber es fehlte ihm bald an dem guten Willen. Er verwandelte sich seit den demagogischen Umtrieben in eine allen volkstümlichen Regungen feindliche Polizeianstalt [55]); die Bundesversammlung

---

[51]) Präsidalerklärung in den Protokollen der Bundesversammlung vom 17. März 1817 § 105.

[52]) Deutsche Bundes-Akte Art. 12.

[53]) Wiener Schl. A. Art. 29; vgl. Art. 63: Joh. L. Klüber a. a. O. Teil II. cap. 1 § 239 u. 169; II. cap. 9 § 263; Protokolle v. 1825 § 72; Protok v. 12. Juni 1817 § 23 lit. C. Nr. 3; Protok der B. V. v 1817 § 242; Protok. v. 21. Nov. 1816 § 16; Protok v. 1817 § 6; Protok. v. 1817 § 52 Beil. 11.

[54]) Klüber a. a. O. I. § 166; Exekutionsordnung v. 3. Aug. 1820; W. Schl. A. Art. 31—34.

[55]) Diese Tendenz fand den krassesten Ausdruck in den Karlsbader Beschlüssen und der Wiener Schlußakte von 1819.

betrachtete sich geradezu als den wahren Souverän und hinderte die nominell unantastbaren, souveränen Einzelstaaten an der Förderung nationaler Fortschritte, ließ dagegen die Beschwerden der Unterthanen über Rechtsverletzungen ihrer Regenten unbeachtet [56]). Am weitesten gingen in der Unterdrückung der Volksrechte die Bundesbeschlüsse vom 28. Juni 1832 und das Wiener Schlußprotokoll v. 12. Juni 1834, welche die Bundesregierungen nötigen wollten, ihre Verfassungen unter striktester Berücksichtigung des monarchischen Prinzips unveräußerlicher Souveränitätsrechte [57]) zu revidieren. Es war somit den einzelnen Landesherrn eigentlich recht schwer, ihre Unterthanen gegen Willkür verfassungsmäßig zu sichern; doch hatten einige bereits auf dem Wiener Kongresse erklärt, daß sie bisher schon die Kompetenz der Landesgerichte in Klagesachen gegen die Regierung anerkannt hätten [58]). In Preußen war dieser Standpunkt schon zur Zeit des Höhepunktes des Absolutismus gesetzlich sanktionirt worden durch Friedrich den Großen; es heißt im § 80 der Einleitung z. A. L. R.: „Auch Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupte des Staates und seinen Unterthanen sollen bei den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Gesetze erörtert und entschieden werden.“ Dagegen sind in gewissen Kleinstaaten zahlreiche Rechtsverweigerungen vorgekommen, die aber natürlich von dem geltenden Recht nicht als solche bezeichnet wurden. Im Laufe der Jahre jedoch haben sich die meisten Landesherrn im wohlverstandenen eignen Interesse ein für allemal der Civilgerichtsbarkeit bestimmter Gerichte unterworfen, [59]) und zwar der König von Preußen

---

56) Schröder a. a. O. S. 814 Anm. 15

57) W. Schl.-A. Art. 57.

58) Struben: Unterricht u. s. w. III. § 12; Klüber: Übersicht der Verhandlungen des Wiener Kongresses S. 175 ff., 260, 270; Mevius: Decis. IV. 230; Moser: Von der teutschen Justizverfassung I. 25.

59) Vgl die Aufzählung bei Kleiner: Kommentar z. C.P.O.I. S. 108 ff. Die einzelnen in den Anmerkungen citierten Gesetze siehe bei Zachariä: Deutsche Verfassungsgesetze der Gegegenwart.

dem geheimen Justizrat,[60]) der von Bayern den Gerichten der Hauptstadt,[61]) der von Sachsen dem Bezirksappellationsgericht in Dresden.[62]) In Baden[63]) und Hessen[64]) waren keine Gesetze über den Gerichtsstand der Landesherrn in Geltung, doch haben letztere regelmäßig sich den gewöhnlichen Gerichten unterworfen; in Sachsen-Weimar war das Kreisgericht der Residenz ausschließlich zuständig[65]); die Souveräne von Oldenburg und Braunschweig hatten keinen eximierten Gerichtsstand;

[60]) A. L. R. Teil II 13 § 17 u. 18: „Rechtsangelegenheiten, welche die Personen- und Familienrechte des Landesherrn und seines Hauses betreffen, werden nach den Hausverfassungen und Verträgen bestimmt. — Andere Privathandlungen und Geschäfte derselben sind nach den Gesetzen des Landes zu beurteilen". Vgl. A. G. O. I, 2 § 41; Verord. v. 2. Jan. 1849 § 11; Ges. v. 26. April 1851 Art. V u. Art. III: „Die Mitglieder der Königlichen Familie sowie der Fürstenhäuser Hohenzollern-H. u. -S. haben ihren Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen Geheimen Justizrat". Verord. v. 14. Aug. 1852. — Die Klage ist gegen die Civilliste zu richten.

[61]) Bayr. Proz.-O. v 1869 Art. 152; für Streitigkeiten der Mitglieder der Familie sind zuständig die einschlägigen Apellationsgerichte, für rein persönliche Angelegenheiten der König, der den Familienrat zuziehen kann. Vgl. Familienstatut v. Aug. 1819 Tit. X. §§ 1–8.

[62]) Der König wird durch einen vom königl. Ministerium des Hauses zu bestellenden Anwalt vertreten. Bei Streitigkeiten der königl. Familie unter sich muß erst ein Sühneversuch stattfinden; vgl. Ges. v. 28 Januar 1835 §§ 1–4; Ges. v. 11. Aug. 1855 § 3 Verord. v. 28 März 1835; Königl. Hausgesetz v. 30. Dezbr. 1837. Abschn. IX § 77.

[63]) Durch Ges. v. 15. Febr. 1851 wurde der privilegierte Gerichtsstand beseitigt; Streitigkeiten innerhalb der Familie regelt die Hausverfassung.

[64]) Archiv für pr. Rechts-Wissenschaft N. F. Bd. VI S. 428; Weiß: System des öffentlichen Rechts des Großh. Hessen Bd. I S. 200. — Die Mitglieder der landesherrl. Familie waren in Personalsachen vor dem großh. Oberappellationsgericht, in Realsachen vor dem gewöhnlichen Realforum belangbar. Vgl. Archiv der großh. Ges. und Verord. I S. 199 u. M.-E. v. 30. Jan. 1808.

[65]) Ges. v. 14. März 1850.

für den Herzog von Sachsen-Altenburg war das Landesjustiz-kollegium,[66]) für den von Coburg-Gotha[67]) die Kreisgerichte zu Coburg und Gotha, für den von Anhalt das Oberlandesgericht zu Dessau[68]), für die Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt und -Sondershausen[69]) ausschließlich das Kreisgericht der betr. Residenz, für den Fürsten von Waldeck das Appellationsgericht in Cassel,[70]) für Reuß ä. L. das Kreisgericht

---

[66]) Grundgesetz v. 29 April 1831 § 35: „Alle aus Eigentums- und Vertragsverhältnissen herrührende, das Eigentum und Vermögen betreffende Klagen gegen ein Glied des herzoglichen Hauses werden bei dem Landesjustizkollegium angebracht. Es muß jedoch dem Regenten vorher durch Einreichung einer Abschrift der beabsichtigten Klage davon Kunde gegeben werden, damit von demselben zuvörderst ein Versuch zu gütlicher Hinlegung der Sache gemacht werden kann.

Für alle andere persönliche gerichtliche Angelegenheiten der Prinzen und Prinzessinnen des Hauses bestimmt der Regent nach den jedesmaligen Umständen des Falles das zu beobachtende Verfahren und die Art und Weise der Entscheidung, nach vorgängigem Vertrage in einem Familienrate, welcher aus dem Herzoge und den anwesenden volljährigen unbeteiligten Prinzen, unter Zuziehung der Glieder des Ministeriums und der ersten Hofämter, besteht."

[67]) Hausgesetz v. 1. März 1855 Art 114: „Für die Mitglieder des Herzoglichen Hauses sind die Justiz-Collegien zu Coburg und Gotha die zuständigen Gerichtshöfe für alle Civilrechtssachen. Dieselben sind bezüglich der minderjährigen Mitglieder des Herzoglichen Hauses die obervormundschaftlichen Behörden.

Der Herzog bestimmt im einzelnen Falle, welches Justizkollegium die Obervormundschaft führen soll". Vgl. Gesetz v. 21. Sept. 1857 § 3.

[68]) Dasselbe war auch für die Streitigkeiten der Familienglieder unter einander zuständig. Deff. Ver. v. 26. Juli 1850 § 7.

[69]) Schwarzburg-Rudolst. Ges. v. 1. Mai 1850 § 4; Schw.-Sondersh. Ges. v. 4. April 1850 § 4.

[70]) Ges. v. 28. Aug. 1856 § 1; Königl. preuß. Verord. v. 6. Okt. 1868 § 14 V; nach dem Hausgesetz v. 22. April 1857 §§ 49, 50 sollten eheliche Zwistigkeiten nötigenfalls vor ein vom Fürsten zu ernennendes Schiedsgericht verwiesen werden, dessen Urteil derselbe zu bestätigen hat.

Zeulenrode,[71]) für Reuß j. L. das Kreisgericht zu Gera,[72]) für Lippe-Schaumburg[73]) die fürstliche Justizkanzlei zu Bückeburg, und endlich für Lippe[74]) das fürstliche Hofgericht oder die fürstliche Hofkanzlei zuständig.

Die Landesherren von Württemberg, den beiden Mecklenburg und Sachsen-Meiningen hatten sich dagegen den Gerichten ihres Landes nicht prinzipiell unterworfen. In Meiningen[75]) war für Klagen gegen den Herzog, falls er in die Erhebung derselben willigte, das Appellationsgericht zu Hildburghausen[76]) zuständig; der König von Württemberg[77]) bestimmte jedesmal selbst das zuständige Gericht; in den beiden Mecklenburg mußte der Kläger vor Erhebung der Klage gegen den Großherzog die Bestellung eines landesherrlichen Prokurators erbitten, und erst durch Bewilligung eines solchen wurde der Rechtsweg eröffnet. Für diesen Fall hatte der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin seinen persönlichen Gerichtsstand bei einer der drei Justizkanzleien: Schwerin, Rostock, Güstrow; der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz nur bei der Justizkanzlei zu Strelitz. In Strafsachen waren nicht nur die vier letztgenannten Fürsten, sondern überhaupt alle deutschen Landesherren nicht belangbar, weil sie sich für solche Fälle nicht, wie zum größten Theil hinsicht-

---

[71]) Ges. v. 12. Sept. 1868 § 5.

[72]) Im Gesetz v. 28. April 1863 § 3 heißt es: „Ohne Rücksicht auf den Wert und die Natur des Gegenstandes der Klage."

[73]) Der Fürst wurde bei vermögensrechtlichen Ansprüchen durch die Rentkammer zu Bückeburg vertreten Diese war auch zuständig für Klagen gegen die Mitglieder der fürstlichen Familie.

[74]) Prozeßges v 12 Apr 1859 § 2 No. 1a.

[75]) Meining Gs v. 25 Apr. 1848 Art. 1 und Gs. v. 22. Juni 1850 Art. 16.

[76]) Dasselbe war auch der Gerichtsstand der Familienmitglieder.

[77]) Berner-Schäfer: Das Verfahren vor den Württembergischen Gerichten S. 91; Protokolle der Justizkommission S. 438–39: Wächter: Württemb. Privatrecht, Bd. II, S. 75; vgl. Novelle v. 15. Sept. 1822 § 1a; Gs. v. 17. August 1849 Art. 3; Hausgs. v. 8. Juni 1828 Art 64.

lich ihrer Civilstreitigkeiten, irgend einer Gerichtsbarkeit unterworfen hatten.

Der im Vorstehenden geschilderte Rechtszustand blieb bis zum Jahre 1877 unberührt. Die norddeutsche Bundesverfassung und die deutsche Reichsverfassung beschränkten sich (Art. 77) auf eine Wiederholung des Artikels 29 der Wiener Schluß-Akte.

Kapitel II.

Der gegenwärtige Rechtszustand und die dogmatischen Grundlagen des Rechtsinstitutes.

§ 4. Die herrschende Meinung von der Abhängigkeit der deutschen Landesherrn und ihre Widerlegung. — Der Reichsjustizgesetzgebung von 1877 liegt die Tendenz zu Grunde, zunächst auf dem Gebiete des formalen Rechts die von der Reichsverfassung (Art 4 d. R. V. in Verbindung mit dem R. G. v. 20. Dez. 1873) postulirte Rechtseinheit herzustellen; speziell das Verhältnis der deutschen Landesherrn zur deutschen objektiven Gerichtsbarkeit wollte sie in den Hauptpunkten einheitlich regeln und mußte deshalb vor allem die in Württemberg, den beiden Mecklenburg und Sachsen-Meiningen geltenden Grundsätze über die Exemtion der Landesherrn von der Gerichtsbarkeit beseitigen [78]). Da-

[78]) Vgl. die Motive S. 210 und Gaupp: Württ. Staatsrecht, (in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts) S. 66; Derselbe: Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich, Anm. II zu E. C. P. O. § 5: „Der zweite Satz [„Für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter darf jedoch die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht werden"] ist von der Justizkommission aufgenommen worden, um den bisher nur noch in Württemberg, den beiden Mecklenburg und Sachsen-Meiningen geltenden Grundsatz zu beseitigen, nach welchen der Souverän nur mit seiner Zustimmung vor den Gerichten seines Landes belangt werden konnte." Siehe Endemann: die C. P. O., Bd. 3, S. 502, Anm. 9.

gegen bezweckte sie nicht, die prinzipiellen Grundlagen der Gerichtsbarkeit über die übrigen Landesherrn zu ändern, wie die meisten Kommentatoren unserer Reichsjustizgesetze anzunehmen geneigt sind. Die einschlägigen Werke durchzieht fast übereinstimmend die Behauptung, daß seit 1879 (d. h. seit dem Inkrafttreten der Gesetze von 1877) die Souveräne in anderen Bundesstaaten als den eigenen der deutschen Gerichtsbarkeit unbedingt unterworfen seien, daß die Privilegien ihrer Landes- und Hausgesetze nur für ihr eignes Gebiet Geltung hätten, und außerhalb desselben die Vorschriften der Reichscivilprozeßordnung auch für sie in vollem Umfange in Kraft träten [79]. Der Wortlaut der angezogenen Gesetze

[79]) Siehe: Gaupp: Die C. P. O. f. d. d. Reich III S. 590 zu § 5 E. C. P. O. „Während die in die Civilprozeßordnung selbst aufgenommenen Vorrechte der Landesherrn u. s. w. für alle deutschen Gerichte gelten und durch Haus- und Landesgesetze nicht ausgeschlossen werden können, haben dagegen die in § 5 vorbehaltenen, auf bestehenden oder künftigen Hausverfassungen oder Landesgesetzen beruhenden besonderen Vorschriften selbstverständlich nur vor den Gerichten desjenigen Bundesstaates Geltung, für welchen die betreffende Hausverfassung oder das Landesgesetz besteht." — Förster: Die C. P. O. f. d. d. Reich zu E. C. P. O. § 5: Die landes- bezw. hausgesetzlichen Vorrechte des Landesherrn u. s. w. werden durch die reichsrechtliche Anerkennung nicht selbst zu einer reichsrechtlichen Institution, sondern bleiben landesrechtliche Normen, deren Geltung sich über die Grenzen des Landesrechts, welchem sie entsprungen sind, nicht hinauserstreckt m. a. W. der reichsrechtliche Vorbehalt sichert die Privilegien des Landesherrn und seiner Familie nur „im eigenen Lande. In den anderen Bundesstaaten genießen die Landesherren nur die reichsrechtlich angeordneten Privilegien." — Hellmann: Die C. P. O. f. d. d. R. zu E. C. P. O. § 5: „Dagegen sollten, wie Direktor v. Amsberg ausdrücklich konstatierte (Komm.-Protok. S. 625), durch § 5 die haus- oder landesgesetzlichen Sonderbestimmungen nur den Gerichten desjenigen Staates gegenüber, in welchen sie bestehen, konservirt werden." — L. Seuffert: Die C. P. O. f. d. d. Reich 5. Aufl. S. 982: „Die in der C. P. O. selbst enthaltenen Privilegien zu Gunsten der Landesherrn, der Mitglieder der landesherrlichen Familien u. s. w. gelten für alle Landesherrn und vor allen Gerichten. Dagegen gelten die im E. G. § 5 vorbehaltenen besonderen Vorschriften nur innerhalb des Bundes-

bietet zweifellos keinerlei Stützpunkte für diese Lehrmeinung, es bleibt also der Interpretation überlassen, sie herauszulesen. Auf die Nothwendigkeit einer Interpretation weisen die Motive[80a]) der Gesetze selber hin, indem sie sagen: „Die Frage welche Vorschriften, der bestehenden Reichs- (und Landes-)gesetze durch das Gerichtsverfassungsgesetz beseitigt werden, ergiebt sich aus dem Inhalt des Gesetzes in Verbindung mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst.“ Nun heißt ein Rechtsgrundsatz: „correctoriae leges sunt stricte interpretandae“[80b]), d. h. Sonderrechte bleiben bestehen auch im Falle der Änderung der Regel, sofern sie nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden[81]). Ganz besonders pflegen und sollen aber

---

staates, in dem die betr. Hausverfassung oder das Landesgesetz erlassen ist.“ — Struckmann und Koch: Die C. P. O. f. d. d. R. 3 Aufl. S. 811; Thilo: Das G. V. G. 1879 S. 282; Derselbe: Die St. P. O. S. 555; Löwe: Die St. P. O. 6 Aufl. S. 8; Hauck: Das G. V. G. S. 226 No. 6; v. Bülow: Kommentar, Anm. zu § 5 E. C. P. O; Wilmowski und Levy: C. P. O. und G. V. G. f. d. d. R., 4. Aufl. Anm. zu § 5 E. C. P. O; Petersen: Die C. P. O. f. d. d. R. Anm. zu § 5 E. C. P. O. — Derselben Ansicht sind fast alle Lehrbücher des Prozeßrechts: Vgl. Hellmann: Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts § 12 S. 67: „Indem § 5 des E. G. V. G. die Bestimmungen der Hausverfassungen und Landesgesetze für die Landesherrn und ihre Familien aufrecht erhält, ist die territoriale Beschränkung dieser Bestimmungen auf diejenigen Bundesstaaten gegeben, für welche sie bestehen. Danach bestehen für die Landesherrn und die Mitglieder ihrer Familien außerhalb ihrer Staaten im deutschen Reiche keinesfalls besondere Gerichte.“ Vgl. Planck: Lehrbuch I S. 45; Fitting: Der Reichscivilprozeß 6. Aufl. S. 10. — Die herrschende Meinung wird auch von den meisten Staatsrechtslehrern vertreten: Vgl. v. Gerber: Lehrb. § 26; Rönne: pr. Staatsr. § 44; H. Schulze § 48; Schmidt-Meves: Lehrb. S. 80 u. s. w.

80a) Motive z. G. V. G. S. 100.

80b) S. Dernbrg: Pandekten, 2. Aufl. S. 66. Vgl. l. 28 D de leg. 1, 3.

81) Die Richtigkeit dieser Ansicht ist besonders von Dernburg (Preuß. Privatrecht I § 73 Note 7, 4. Aufl.) gegen Mandry (der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze S. 3) betont bei Gelegenheit der Kontroverse, ob das Reichsgesetz vom 17. Februar 1875 über den Volljährigkeitstermin die Hausgesetze der ehemaligen Reichsunmittelbaren derogiere oder nicht.

Prinzipienfragen nicht zwischen den Zeilen entschieden werden; solange nicht neue Rechtsdogmen aufgestellt werden, bleiben eben die alten gültig. Und das ist hier der Fall: die Landesherrn sind also auch weiterhin unabhängig von jeder Gerichtsbarkeit, außer von der, welcher sie sich selbst unterworfen haben. Für das Strafrecht ist das allgemein anerkannt [82]); für das Privatrecht andre Schlüsse zu ziehen, wäre inkonsequent und unlogisch. Der Grund, weshalb dieser Versuch in der Litteratur doch gemacht ist, liegt in den Motiven [83]), die der Bundesrath dem Entwurf des Einführungsgesetzes zur Gerichtsverfassung anschloß.

Nach der richtigen Interpretationslehre, der es an gewichtigen Vertretern nicht fehlt, sind aber Motive zu einem Gesetze für die Erklärung seines Inhaltes nicht zu berücksichtigen. Schon im Sinne der römischen Rechtsquellen [84]) ist die voluntas legis das Entscheidende d. h. das, was das Gesetz sagt, und nicht das, was der Gesetzgeber sagen will. Ersteres sagt regelmäßig viel mehr, als letzterer; was dieser eigentlich will, ist oft gar nicht festzustellen. Der Gesetzgeber ist Organ einer ganzen Kulturepoche, und soll kulturfördernd wirken vielleicht auf Jahrhunderte hinaus, soll in unzählige Lebensverhältnisse eingreifen; es ist unmöglich, daß er die möglichen Wirkungen seines Wortes übersieht — „das Unbe-

---

[82]) Binding: Handbuch des Strafrechts Bd. I S. 667/68 sagt darüber: „Diesen Rechtsgrundsatz hat das neuere gemeine Recht zweifellos anerkannt für die Stellung des Kaisers und der deutschen Landesfürsten gegenüber den Reichsstrafgesetzen, und zwar durch konkludentes Schweigen: denn nirgends ist dies ausdrücklich gesagt. Einen Bruch mit dem geltenden Rechte hätte das Strafgesetzbuch um so mehr ausdrücklich vollziehen müssen, als die deutschen Fürsten nicht Unterthanen der Reichsgewalt, sondern deren Mitinhaber sind, somit ihre Bestrafung den Souverän des Reiches treffen würde". Die deutschen Fürsten sind aber auch Mitinhaber der Reichscivilgerichtshoheit.

[83]) Reichstag, Oktober—Januar 1874—75; Bd. III S. 98, 99.

[84]) Die betr. zahllosen Belegstellen siehe bei Kohler: „Über die Interpretation von Gesetzen", in der Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht der Gegenwart, von C. S. Grünhut, Bd. 13, S. 2.

wußte spielt auch hier seine weltbeherrschende Rolle.“ (Kohler.) Das Gesetz muß, wenn es brauchbar sein soll, weitblickender sein, als sein Verfasser;[85]) von diesem gilt, was Geibel vom Dichter sagt: „Der hat es wahrlich als Poet nicht hoch hinausgetrieben, in dessen Liedern mehr nicht steht, als er hineingeschrieben.“

Von einem Willen des Gesetzgebers kann man vollends dann kaum reden, wenn an der Schaffung und Redaktion des Gesetzes mehrere Personen, ja ganze Körperschaften beteiligt waren; ob alle die nämliche Absicht und Ansicht gehabt, und welches dieselbe war, entzieht sich jeder Kontrole.[86]) Das einzig Sichere wonach sich jeder richten kann, ist der kahle Text des Gesetzes selber; darum soll der allein maßgebend sein.

Gegen die Benutzung der Motive, um die es sich hier handelt, sprechen aber nun noch ganz besondere Umstände. Die Verfasser derselben sind nämlich nicht ihrer eigenen Meinung: Einmal heißt es:[87]) „Die Vorbehalte in § 5 des Entwurfs (und in den EE. z. C. P. O. und St. P. O.) sichern die Privilegien der Landesherrn und der landesherr-

---

[85]) Vgl. Thöl: Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 150; Sohm in Grünhuts Zeitschrift Bd. I S. 277.

[86]) Die falsche Ansicht, daß die Erklärung der Faktoren der Gesetzgebung eine Art von offizieller Interpretation bilde, welche den Juristen bände (Vertreter dieser Theorie sind: Donellus: de iure civili I 13 § 2 [Ed. 1840 I p. 94]: Non enim lex est, quod scriptum est, sed quod legislator voluit, quod iudicio suo probavit et recpit; Windscheid: Pandekten § 21; Wächter: Württ. Privatrecht II S. 148 ff.; Mohl: Staatsrecht, Völkerrecht, und Politik I 96 ff.; Krug: Die Grundsätze der Gesetzesauslegung 1848 S. 116 ff.; Bierling: Zeitschrift für Kirchenrecht X S. 170 ff.; Sächsisches Gesetzbuch § 22) ist wiederlegt von Jos. Kohler: „Über die Interpretation von Gesetzen“ in der Zeitschrift für das Privat- und Öffentliche Recht d. G. von Grünhut Bd. 13 S. 1 ff. — Vgl. Schaffrath: Theorie der Auslegung konstitutioneller Gesetze (1842) S. 49 ff.; Meyer in Gruchots Beiträgen XXII S. 1 ff.; Goldschmidt: Handbuch des Handelsrechts I S. 311 Anm. 16; Lothor Seuffert: Die C. P. O. f. d. d. R. 5. Aufl. 1890 S. XX.

[87]) Reichstag, Oktober—Januar 1874—75, III S. 98 u. 99.

lichen Familien im eigenen Lande. In einem andern Bundesstaate können sich dieselben auf das Recht ihres Staates nicht berufen.“ Das bedeutet nichts weniger als eine grundsätzliche Abhängigkeit der Landesherren von der Reichsgerichtsbarkeit. Vorher ist in den Motiven als Zweck der §§ 5 der Einführungsgesetze angegeben „die Aufrechterhaltung des in den Landesgesetzen aufgestellten Grundsatzes von der Unverletzbarkeit und Heiligkeit der Person des Landesherren, infolge dessen eine Strafgerichtsbarkeit über die Landesherren überhaupt nicht existiert; ferner die Aufrechterhaltung der landes- oder hausgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien besondere Gerichtsstände vorgeschrieben sind u. s. w.“

Das bedeutet nichts weniger als eine grundsätzliche Unabhängigkeit der Landesherrn von der Reichsgerichtsbarkeit. Dieser unversöhnliche Widerspruch in den Motiven läßt sie erst recht als ein völlig unbrauchbares Interpretationsmaterial erscheinen, besonders bezüglich aller der Punkte, in welchen sie dem klarem Buchstaben des Gesetzes widersprechen. Der letzte Schein ihrer Autorität wird schließlich auch dadurch noch beseitigt, daß die Bundesregierungen selbst dem Text der Motive eine förmliche Absage, ein offizielles Dementi entgegengestellt haben. Sie ließen am 24. November 1874 im Reichstag ausdrücklich erklären, „daß sie die Vertretung der Motive nicht übernähmen, weil eine Prüfung derselben wegen der Kürze der Zeit weder im Justizausschuß des Bundesrates, noch weniger im Bundesrat habe stattfinden können. (Verhandlungen des Reichstages. Session Okt.—Jan. 1874/75. Bd. I. S. 275).

Mit der Hinfälligkeit der Motive verliert die Ansicht, daß die deutschen Landesherren seit 1879 von der deutschen Gerichtsbarkeit im Prinzipe abhängig seien, nebst allen ihren Konsequenzen jede Begründung. Sie läßt sich auch mit der Tendenz der betreffenden Gesetze garnicht vereinigen, welche dahin geht, die althergebrachten Rechte der Souveräne möglichst zu schonen. Diese ihre Tendenz geht mit hinlänglicher Deutlichkeit daraus

hervor, daß sie sich nur subsidiäre Geltung beilegen, und für die Landesherren und deren Familien in erster Reihe deren Hausverfassungen oder Landesgesetze maßgebend sein lassen. Diese sind also damit zu einem Bestandteil des Reichsrechts und folglich auch die landesgesetzlichen Gerichtsstände zu ausschließlichen gemacht[88]). Ja, die §§ 5 resp. 4 der Einführungsgesetze[89]) legen sogar die Auffassung nahe, daß die Souveräne berechtigt sind, jederzeit die Reichsgesetze in ihrer Anwendung auf sie durch Erlassung von Landes- oder Hausgesetzen zu modifizieren oder gar außer Kraft zu setzen[90]). Dieser Thatsache gegenüber fehlt dem theoretischen Streit über die Abhängigkeit der Landesherren von der deutschen Gerichtsbarkeit jede praktische Spitze: Die deutschen Souveräne sind offenbar entgegen der herrschenden Lehre jederzeit berechtigt, die Frage, wenn sie praktisch wird, kraft ihrer Autonomie zu entscheiden.

§ 5. Die Gesetze, betreffend die Gerichtsbarkeit über die deutschen Landesherrn. — Im Prinzipe ist daher an der Unabhängigkeit und an der freiwilligen[91]) und nur teilweisen Unterwerfung der Souveräne festzuhalten, und im Einzelnen der folgende Rechtszustand anzuerkennen. Politisch[92]) sind alle Souveräne unverantwortlich[93]); von der Straf-

---

88) Vgl. Kleiner: Kommentar I S. 114.

89) E. G. V. G. § 5, E. St. P. O. § 4, E. C. P. O. § 5, E. K. O. § 7: „In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Straf- u. s. w. Ordnung (resp. des G. V. G.) nur in soweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.“

90) Vgl. Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 2. Band, 1. Teil, S. 357; E. John: Strafprozeßordnung f. d. d. R. S. 89.

91) Wetzell: „System des ordentlichen Civilprozesses“ § 39 Note 13.

92) Zwar schwören die Monarchen beim Antritt der Regierung den Eid, daß sie die Verfassung und die Gesetze achten werden, aber es giebt kein Mittel, sie zur Beachtung des Rechtes zu zwingen.

gerichtsbarkeit sind sie ebenfalls unabhängig[94]), doch können sie in Strafprozessen Dritter nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von den Gerichten in Anspruch genommen werden, natürlich nur, sofern nicht ihre Hausverfassungen

---

In England steht der König in noch höherem Grade außerhalb der Rechtsordnung. Vgl. Blackstone: Commentaries I, 7 § 1: „the king can do no wrong" und die Polemik Bluntschlis dagegen im Allgemeinen Staatsrecht 4. Aufl. Bd. 2 S. 80 ff.

93) Als Surrogat für diese Unverantwortlichkeit ist die Ministerverantwortlichkeit eingeführt, die aber z. B. in Preußen völlig illusorisch ist, weil das ev. einzuleitende Verfahren nicht gesetzlich geregelt ist. Vgl. im übrigen über das gegen die Minister ev. einzuleitende Verfahren: Störk: Handbuch der Verfassungen. Bayr. Gs. v. 4. Juni 1848 § 9; Sächs. Gs. v. 3. Febr. 1838 § 1; Württ. Verf. v. 25. Sept. 1819 Kapitel X; Baden. Verf. v. 22. Aug. 1818 IV a § 76 ff. und Gs. v. 20. Febr. 1868 Art. II § 679; Hess. Verf. v. 17. Dez. 1820 Art. 109, Gs. v. 5. Juli 1821 und Gs. v. 8. Jan. 1824; S.-Weimar. Gs. v. 22. Oktober 1850; S.-Altenb. Grundgs. v. 29. April 1831 § 37; S.-Coburg u. Gothaer Staatsgrundgs. v. 3. Mai 1852 Abschnitt XI; S.-Meinig. G. G. §§ 102 u. 3; Braunschw. N. L. O. §§ 155 u. 56; Oldenb. Revidiertes Staatsgrundgs. v. 22. Nov. 1852 Absch. XI Art. 200 ff.; Schw.-Rudolst. Grundgs. v. 21. März 1854, III; Schw.-Sondersh. Landesgrundgs. v. 8. Juli 1807 § 12 u. 57; Waldeck. Gs. v. 4. Juni 1850 u. v. 8. Mai 1857; Reuß. ä. L. Verf. v. 28. März 1867 § 62 u. § 89; Reuß. j. L Staatsgg. v. 14. April 1852 Abschnitt XI; Schaumb. Lipp. Gs. v. 2. Jan. 1849.

94) Vgl. Bluntschli a. a. O. II, S. 78 „der Verfolgung des Staatsoberhauptes wegen eines Verbrechens selbst steht teils der Umstand im Wege, daß die Gerichte dem König unter- nicht übergeordnet sind, teils die Ehre der Krone und das Staatsinteresse, welche den Skandal eines Kriminalprozesses gegen den Monarchen und die damit verbundene Gefahr für die öffentliche Ruhe nicht ertragen." Siehe v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaf I, 2, S. 1375. Die nicht regierenden Mitglieder der landesherrlichen Familien können natürlich strafrechtlich verfolgt werden, nur haben sie, außer in Oldenburg, Braunschweig und z. T. in Baden, durch Hausgesetze einen eigenen Strafprozeß erhalten. In der Regel besteht ein Familiengericht, dem der Souverän vorsitzt, oder es ist ein be-

oder Landesgesetze etwas andres anordnen[95]). Für ihre Civilstreitigkeiten enthalten letztere nur wenige von der Civilprozeßordnung abweichende Bestimmungen, und zwar beziehen sich dieselben meistens auf die Gerichtsstände, wobei die folgenden das frühere Recht modifizierenden Anordnungen zu bemerken sind. Das Ausführungsgesetz z. G. V. G. für Preußen vom 24. April 1878 bestimmt im § 18: „Der Geheime Justizrat wird unter entsprechender Anwendung des Art. III des Gesetzes vom 6. April 1851 bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin gebildet." Das A. z. G. V. G. für Baiern[96]) vom 23. Februar 1879 bemerkt nur im Art. 81: „Die bezüglich der Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Mitglieder der Königlichen Familie geltenden Vorschriften bleiben unberührt." Für Sachsen bestimmt der Nachtrag[97]) vom 20. August 1879 zum Königlich sächsischen Hausgesetz vom 30. Dezember 1837: „§ 1. Der König nimmt in privatrechtlichen Angelegenheiten Recht bei dem Oberlandesgericht zu Dresden. Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben für diese Angelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand bei demselben Gericht.

In den in §§ 25 und 341 der C. P. O. vom 30. Januar 1877 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten findet der in § 25 Abs. 1 und in § 547 Abs. 1 der C. P. O. bestimmte besondere

---

sonderer Gerichtshof zuständig, so in Preußen der aus Mitgliedern des Berliner Kammergerichts bestehende „Geheime Justizrat." (Vgl. Löwe: Kommentar d. C. P. O. S. 9. Note 2a zu § 5; anderer Ansicht ist Kayser: Die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren S. 12).

[95]) So verbieten z. B. die Sächsische Strafprozeßordnung von 1868 Art. 228 und das Hessische Gesetz vom 7. Juni 1879 Art. 1 u. 9 (Reg. Bl. 1879 Nr. 25 S. 357), daß das Staatsoberhaupt zu Zeugnis aufgerufen werde.

[96]) Siehe Pfafferoth: Sammlung der Ausführungsbestimmungen der Bundesstaaten S. 37.

[97]) Siehe H. Schulze: Die Hausgesetze S. 263 ff.

Gerichtsstand statt. Für alle anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der allgemeine Gerichtsstand der ausschließliche.

§ 2. Andere Personen nehmen Teil an dem Gerichtsstande der in § 1 genannten, wenn sie zugleich mit diesen in Anspruch genommen werden und der Fall einer nothwendigen Streitgenossenschaft vorliegt. Außer diesem Falle kommen die Vorschriften in §§ 56, 57 der C. P. O. gegen die in § 1 genannten Personen nur insoweit zur Anwendung, als unter diesen selbst die Voraussetzungen einer Streitgenossenschaft vorhanden sind.

§ 3. Das Verfahren in den nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten richtet sich nach den Grundsätzen, welche zur Anwendung kommen würden, wenn der Rechtsstreit in erster Instanz einem Landgericht zugewiesen wäre.

Für die Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Könige und Mitgliedern des Königlichen Hauses unter sich ist die Oeffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 4. Zustellungen erfolgen für den König an das Ministerium des Königlichen Hauses.

Der König wird bei Gericht durch einen vom Ministerium des Königlichen Hauses bestellten Anwalt vertreten.

§ 5. Der König und die Mitglieder des Königlichen Hauses sind zum persönlichen Erscheinen vor Gericht nicht verpflichtet.

§ 6. In den Fällen des § 340 Abs. 2 der C. P. O. und des § 71 der St. P. O. erfolgt die Zeugenvernehmung durch ein von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs.

Gegenüberstellung eines Mitgliedes des Königlichen Hauses mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet nur dann statt, wenn sie von dem ersteren verlangt wird.

Der König und dessen Gemahlin können nicht zum Zeugnis aufgerufen werden.

§ 7. Die Abnahme des in einem bürgerlichen Rechtsstreit einem Mitglied des Königlichen Hauses zufallenden Parteieides erfolgt ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht der Rechtsstreit anhängig ist, durch ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragtes Mitglied dieses Gerichtshofs. Die dem Könige in einem bürgerlichen Rechtsstreite zufallenden Parteieide werden für ihn durch den gemäß der Bestimmungen in § 4 Abs. 2 bestellten Anwalt geleistet.

§ 8. Die Bestimmungen im 6. und 7 Buch der C. P. O. finden gegen den König und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Anwendung.

§ 9. In dem Verfahren zur Sicherung des Beweises (§ 447 ff. der C. P. O.) sind die Gesuche des Prozeßgegners des Königs oder eines Mitglieds des Königlichen Hauses auch in den Fällen des § 448 Abs. 3 der C. P. O. bei dem Oberlandesgericht anzubringen.

§ 10. Die nach § 1 dem Oberlandesgericht in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Reichsstreitigkeiten, sowie die in § 9 (Abs. 1) bezeichneten gerichtlichen Amtshandlungen gehören vor den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts. Hat sich der Präsident des letzteren für das betreffende Geschäftsjahr diesem Senat angeschlossen, so tritt an Stelle des Präsidenten des Gerichtshofs der dem zweiten Civilsenat angehörende Senatspräsident.

Die Verhandlung und Entscheidung über Berufungen und Beschwerden in diesen Angelegenheiten gehört vor den zweiten Civilsenat des Oberlandesgerichts, welcher durch zwei, dem ersten Senat nicht angehörende, vom Präsidenten des Gerichtshofs zu bestimmende Mitglieder des letzteren zu verstärken ist. Hat sich der Präsident des Gerichtshofs für das betreffende Geschäftsjahr einem anderen Senat als dem zweiten Civilsenat angeschlossen, so tritt derselbe an die Stelle des dem zweiten Civilsenat angehörenden Senatspräsidenten."

Die folgenden Paragraphen beziehen sich nur auf die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Das Ausführungsgesetz z. C. P. O. für Württemberg v. 18. August 1879 lautet:

Art. 1. „Die Mitglieder des Königlichen Hauses haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ihren Gerichtsstand bei dem Oberlandesgericht.

Vor dem Oberlandesgericht werden Wir und Unsere Nachfolger in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche das Privatvermögen des Königs oder die Civilliste betreffen Recht geben.

Das Oberlandesgericht entscheidet in erster Instanz und in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz. Auf das Verfahren in erster Instanz finden die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Landgerichten und über die besonderen Prozeßarten Anwendung. Von der Mitwirkung an der Entscheidung in der Berufungs- und Beschwerde-Instanz sind die Richter der ersten Instanz ausgeschlossen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die durch die Art. 65, 66[98]) des Königlichen Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 der Gerichtsbarkeit des Königs vorbehaltenen Angelegenheiten.

Art. 2. Das Staatsoberhaupt kann nicht als Zeuge aufgerufen werden.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses werden als Zeugen durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts vernommen und vereidet, vor demselben leisten sie den Eid als Partei. Die Bestimmung des § 322 der Reichs-C. P. O. findet hiebei keine Anwendung."

In Hessen tritt an die Stelle des Oberapellationsgerichts das Oberlandesgericht.[99])

---

[98]) Diese Paragraphen behandeln die Ehezwistigkeiten und andere wichtige persönliche Angelegenheiten des königlichen Hauses.

[99]) Vgl. Hess. A. z. G. V. G. vom 3. Sept. 1878 Art. 6 und Hess. Ges. v. 7. Juni 1879 und Kaiserliche Verordnung vom 26. Sept. 1879. Vgl. Gareis in Marquardsens Handbuch: Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen S. 62.

Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestimmen die Ausführungsgesetze z. G. V. G. §§ 19[100]): „Die Landgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig für die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche Jemand gegen Uns oder gegen die Mitglieder Unseres regierenden Hauses aus Privatrechtsverhältnissen oder aus Rechtsverletzungen zu haben glaubt."

Das Ausführungsgesetz z. G. V. G. Sachsen-Weimar-Eisenachs vom 20. März 1879 ordnet an im § 7: „Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht in Weimar.

Mit Ausnahme des in § 25 der deutschen C. P. O. bestimmten ausschließlichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt.

Zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derjenigen Rechtsangelegenheiten des Landesherrn oder der Mitglieder der landesherrlichen Familie, welche nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen würden, hat das Präsidium des Landgerichts vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Kommissar, sowie für den Fall der Verhinderung den regelmäßigen Vertreter desselben zu bestellen.

Der Kommissar leitet und entscheidet die bezeichneten Rechtsangelegenheiten mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz wird diesfalls je nach Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das kommittierte Mitglied nicht teilnehmen."

---

100) Vgl. das Mecklenbg. Ausführungsgesetz z. C. P. O. vom 21. Mai 1879 § 1.

Ziemlich wörtlich bestimmt ebendasselbe das A. z. G. V. G. für Sachsen-Meiningen vom 16. Dez. 1878 § 9: „Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben, insoweit bezüglich ihrer Angelegenheiten verfassungsmäßig oder gesetzlich eine Gerichsbarkeit überhaupt stattfindet, in allen streitigen und nichtstreitigen Rechsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgerichte zu Meiningen" u. s. w.

A. z. G. V. G. für Sachsen-Altenburg vom 22. März 1879 § 8: „Der Landesherr und die Mitglieder des herzoglichen Hauses haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten, soweit verfassungsmäßig überhaupt eine Thätigkeit oder Entscheidung der Gerichte in Frage kommen kann, und der Landesherr nicht auf Grund von § 35 Abs. 2 des Grundgesetzes besondere Bestimmung trifft, — ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht" u. s. w.

A. z. G. V. G. für Sachsen-Coburg-Gotha vom 7. April 1879 § 6: „Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familie haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgerichte Gotha" u. s. w. wie oben für Sachsen-Weimar. Im Herzogtum Anhalt gilt in Gemäßheit des A. z. G. V. G. vom 10. Mai 1879 § 11 Folgendes: „Der Herzog und die Mitglieder des Herzoglichen Hauses haben in allen streitigen Rechtsangelegenheiten ihren Gerichtsstand vor dem Landgericht. Besondere Gerichtsstände finden nicht statt.

In denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Klage gegen eine Herzogliche Hofverwaltungsbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 424 vom 10. Juli 1876 erhoben wird, bewendet es bezüglich des Gerichtsstandes bei den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen.

Hinsichtlich der nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten der zur Herzoglichen Familie gehörenden Personen, namentlich in Betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulierungen, Familienschlüsse, Ehe- und Vormundschaftssachen, behält es bei

der bestehenden Hausverfassung sein Bewenden. In allen persönlichen Rechtsangelegenheiten des Herzogs und der Mitglieder der Herzoglichen Familie werden die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit von dem Landgericht erledigt."

In Schwarzburg-Sondershausen haben nach A. z. G. V. G. vom 16. Mai 1879 § 23 „der Landesfürst und die Mitglieder seiner Familie unter Ausschluß aller etwa begründeten speziellen Gerichtsstände in allen streitigen Rechtsangelegenheiten ihren ordentlichen Gerichtsstand vor dem Landgerichte", in Schwarzburg-Rudolstadt „vor dem Landgerichte in Rudolstadt" in Gemäßheit des § 7 des A. z. G. V. G. v. 1. März 1879, der sich dem Wortlaute der entsprechenden herzoglich-sächsischen Paragraphen anschließt.

Für Waldeck dekretiert das G. z. G. V. G. vom 1. Sept. 1879 in Art. 2: „Dem Oberlandesgericht in Cassel wird an Stelle des Appellationsgerichts in Cassel die Zuständigkeit in allen privatrechtlichen Angelegenheiten des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses übertragen.

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Oberlandesgerichts zu Cassel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Art wird dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. übertragen.

Die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dieser Art wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, insofern dieselbe nicht in Gemäßheit des § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen G. V. G. dem Reichsgericht übertragen wird"[101]).

Merkwürdig ist das Ausführungsgesetz für das Fürstentum Reuß ä. L. vom 21. Nov. 1879. Dasselbe hat die Kontroverse, ob die Landesherren ihre haus- resp. landesgesetzlichen

---

[101]) Vgl. dazu den Accessionsvertrag zwischen Preußen und Waldeck v. 24. Nov. 1877 und die Kaiserliche Verordnung vom 26. Sept. 1879.

Privilegien auch außerhalb ihres Landes in Anspruch nehmen dürften, inbezug auf sein Gebiet belanglos gemacht, indem es den fremden Regentenfamilien dieselben Vorrechte wie dem eignen Landesfürsten einräumt; der § 7 lautet: „Wir und Unsere Regierungsnachfolger, sowie sämmtliche Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses werden bei dem Landgerichte Recht nehmen.

Dasselbe ist die zunächst zuständige Gerichtsbehörde für Mitglieder auswärtiger Regentenfamilien, sofern sie im Fürstentum Recht zu nehmen haben.

Die in den Reichsgesetzen geordneten besonderen Gerichtsstände, mit Einschluß des dinglichen, finden in Rechts-Angelegenheiten Unserer Selbst, Unserer Regierungsnachfolger und der Mitglieder Unseres Fürstlichen Hauses, wie derjenigen anderer Deutscher Regentenhäuser, sofern sie im Fürstentum Recht zu nehmen haben, nicht statt.

In den Uns Selbst, Unsere Regierungsnachfolger oder ein Mitglied Unseres Fürstlichen Hauses oder anderer Deutscher landesherrlicher Häuser betreffenden, innerhalb des Fürstentums anhängig zu machenden Rechtsangelegenheiten, welche nach reichsgesetzlicher Bestimmung an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsgerichts unterfallen würden, erfolgt die erstinstanzliche Behandlung und Entscheidung durch ein Mitglied des Landgerichts.

Dieses Mitglied und für Fälle der Verhinderung desselben ein regelmäßiger Vertreter wird vor dem Beginne jeden Geschäftsjahres aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts von Unserer Landesregierung bestimmt

Der Kommissar leitet und entscheidet die Rechtssachen mit den Befugnissen und den Verpflichtungen eines Amtsrichters.

Die zweite Instanz über demselben wird durch das Landgericht gebildet. An dessen Beschlüssen und Entscheidungen darf solchenfalls das kommittirte Mitglied nicht Teil nehmen."

Der § 8 des A. z. G. V. G. vom 22. Februar 1879

für das Fürstentum Reuß j. L. schließt sich dem betr. sachsen-weimarischen Texte an: „Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familien haben in allen streitigen und nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht Gera" u. s. w.

§ 7 des A. z. G. V. G. vom 30. Juni 1879 für Schaumburg-Lippe und § 9 des A. z. G. V. G. vom 24. März 1879 für Lippe bestimmen: „Unter Vorbehalt besonderer mittelst landesherrlicher Verordnung zu treffenden Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mitglieder der Fürstlichen Familie kommt im übrigen der bisherige persönlich und dinglich befreite Gerichtsstand nicht nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, sondern auch in den Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit einschließlich des Vormundschafts- und Hypothekenwesens in Wegfall."

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist für die meisten landesherrlichen Familien hausgesetzlich geregelt, zum Theil auf Grund des § 72 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, nach welchem „die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn" zu erfolgen hat[102]); dasselbe Gesetz hat inbetreff der Ehehindernisse, der Zulässigkeit von Stellvertretung der Verlobten bei der Eheschließung, des Aufgebots vor der Eheschließung, der Gerichtsbarkeit in Ehesachen die Gültigkeit der landesherrlichen Hausgesetze resp. Observanzen anerkannt[103]), und daran ist durch die Gesetzgebung von 1877 nichts geändert worden. Das Gerichtsverfassungsgesetz beschränkt sich ausdrücklich[104]) auf die ordentliche

[102]) In Preußen z. B. ist Standesbeamter für das königliche Haus der Minister des königlichen Hauses, in Bayern daneben auch der Minister des Äußern. Vgl. die Bayrische Verordnung, die Führung der standesamtlichen Geschäfte im königl. Hause betreffend, vom 18. Juni 1876 §§ 1, 12, 72_2; Familienstatut III § 1 u. 2.

[103]) Siehe K. v. Stengel: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts: II S. 11: Landesherrliches Haus.

[104]) E. z. G. V. G. § 2.

streitige Gerichtsbarkeit und deren Ausübung. So sind eigentlich die ganzen das formale Recht regelnden Reichsgesetze für die Landesherren nur leges dispositivae; aber selbst für den Fall, daß sie dieselben für sich anerkennen, sind für sie im Anschluß an die historische Tradition, welche den ganzen Bau des formalen Rechts zu ihren Gunsten durchbricht, Ausnahmevorschriften aufgestellt: sie sind nicht verpflichtet, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen[105]); ist ihre Zeugenaussage erforderlich, so müssen sie durch ein Mitglied des Prozeßgerichts oder durch ein andres Gericht in ihrer Wohnung vernommen werden[106]); ebenso werden sie daselbst nötigenfalls vereidigt[107]). Dabei steht ihnen auch noch die Begünstigung[108]) zu, den Eid mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel leisten zu dürfen; ob die betreffende Gerichtshandlung vor einem Kollegium oder vor einem Kommissär, ob in Anwesenheit der Gegenpartei u. s. w.[109]) zu geschehen hat, das entscheidet das Landesrecht. Endlich ist jede Zwangsvollstreckung gegen die Landesherren ausgeschlossen, weil dies im Widerspruch mit ihrer Unverletzbarkeit steht[110]).

---

105) C. P. O. § 196². Diese prozessuale Exemtion hat ein hohes Alter. Schon im Ssp. III 54 § 2 heißt es: Als man den koning küset, so sal he deme rike hulde dun, unde sveren dat he recht sterke unde unrecht krenke unde it rike voresta an sime rehte, als künne unde moge; seder ne sal he nümmer nenen eid dun, it ne si dat in die paves scüldege, dat he an' me rechten gelowen tvivele. Dar na sal he getüch sin aller dinge, die man an in tüt, bi des rikes hulden; unde sin gelovede sal he dun vor den eid, dar man vrede sveret.

106) C. P. O. § 340².

107) C. P. O. § 441².

108) Vgl. St. P. O. für Sachsen v. 1. Oktober 1868 § 228; Preuß. Ges. v. 3. Mai 1852 Art. 34; St. P. O. v. 1867 § 166: bezüglich der übrigen Staaten vgl. Geyer in Holtzendorfs Handbuch des Strafprozeßrechts S. 295.

109) Gaupp: Die C. P. P. f. d. d. Reich, Anm. zu § 199².

110) Die Verfassungen erklären den Fürsten für „unverletzlich" (Preußen Art. 43, Sachsen-V.-U. § 21), oder für „heilig und un-

§ 6. Folgerungen aus der Souveränität der deutschen Landesherrn. — Es ist wichtig, zu zeigen, daß der oben entwickelte Rechtszustand nirgends mit den dogmatischen Grundlagen unsres Rechts, vor allem, da es sich hier um Souveräne handelt, unseres Staatsrechts im Widerspruch steht; das ist gewissermaßen die Probe für die Richtigkeit unsrer Ausführungen. Der Einklang mit den geltenden Rechtsgrundsätzen ist Bedingung für jede Rechtsnorm. Ein Axiom unsres modernen wissenschaftlichen Denkens im Gebiete des Verfassungsrechts lautet dahin: Souveränität ist die volle Unabhängigkeit von einer anderen weltlichen Macht[111]). Eine notwendige Folge ist, daß der Inhaber der Staatsgewalt, also auch der Gerichtsbarkeit, dieser selbst nicht unterthan sein kann[112]). Dies ist bestritten. Ganz neuerdings ist ein Angriff gegen den Zusammenhang zwischen der Gerichtsbarkeit und der Staats-

---

verletzlich" (Bayern § 1 al. 2, Sachsen § 4, Würtemberg § 11 al. 2, Baden § 5 al. 2, Hessen § 4 al. 2, Sachsen-A. § 4 al. 2, § 71, Braunschweig § 3 al. 2, Oldenburg Art. 4 § 3, Reuß j. L. Gs. v. 10. Juni 1856 § 5, Schaumburg-L. Art. 5), oder für „unverletzlich und unverantwortlich" (Anhalt § 82, Waldeck § 4), oder sie sagen: „Der Landesherr ist über alle persönliche Verantwortung erhaben" (Sachsen-M. § 102), oder sie verbinden Heiligkeit und Unverletzlichkeit mit Erhabenheit „über alle äußere persönliche Verantwortung" (Schwarzburg-Rudolstadt § 2, Sondershausen § 9).

[111]) Vgl. z. B. Otto Mejer: Einleitung in das deutsche Staatsrecht 2 Aufl.; Rosin: Kritische Studien: Waitz: Grundzüge der Politik, Kiel 1862 S. 18; Jellinek: Die Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882. Brie: Theorie der Staatenverbindungen, Stuttgart, 1886. Laband: Staatsrecht. 2 Aufl. Bd. I S. 67. Liebe: Staatsrechtliche Streitfragen.

[112]) Mejer a. a.O. S. 4. Bluntschli Allgemeines Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. II S. 19: „Es ist unmöglich, innerhalb eines Staates ein Gericht zu bestellen, vor welchem die Gesammtheit des Volkes selbst, oder seine Stellvertretung als Inhaber der obersten Staatsmacht zur Rechenschaft gezogen werden kann. Würde das versucht, so wäre insofern wenigstens der Staat selbst dem Gerichte unterthänig, und so das Glied über den Körper, der Teil über das Ganze geordnet."

gewalt gemacht worden. v. Kries [113]) behauptet, daß die Gerichtsbarkeit durchaus nicht ein Teil, ein Ausfluß, eine Äußerung der Staatsgewalt sei, und daher für jene die Schranken dieser nicht gelten. Die Souveränität der Landesherren bedinge also durchaus nicht ihre Unabhängigkeit von der Gerichtsbarkeit. Dagegen ist vor allem einzuwenden, daß die Gerichtsbarkeit, wenn sie nicht eine Äußerung der Staatsgewalt ist, völlig in der Luft schwebt, daß sie ein fundamentloses, höchst nebelhaftes Ding an sich wird. Jedenfalls ist es Kries nicht gelungen, die herrschende Meinung [114]) zu widerlegen; seine Ausführungen sind daher nicht geeignet, die Grundlagen unserer Anschauung zu erschüttern. Weniger alleinstehend als seine Behauptung ist dagegen die, daß der Souverän der Gegenwart gar nicht mehr der Inhaber der rechtsprechenden, sondern nur der vollziehenden Gewalt sei. Doch das geltende Recht weiß von einer solchen Teilung der Gewalten [115]) nichts. Dem geltenden Recht sowohl wie der herrschenden Meinung widerspricht ferner die von Preuß [116a]) aufgestellte und eingehend erörterte Hypothese, daß der Souveränitätsbegriff nicht daseinsberechtigt wäre, eine Souveränität garnicht existiere.

---

[113]) v. Kries: Das persönliche Herrschaftsgebiet der Strafprozeßgesetze, im Archiv für öffentliches Recht, herausgegeben von Laband und Störk, Bd. V.

[114]) Laband: Staatsrecht 1. Aufl. Bd. 3 Abt. 2, S. 39 „Die Frage, welche Personen der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, ist identisch mit der anderen, welche Personen der Staatsgewalt überhaupt unterstehen, da ja die Gerichtsbarkeit als Ganzes nichts Anderes ist, als eine bestimmte Aeußerung der Staatsgewalt.“

[115]) Vgl. Mejer a. a. O. S. 25.

[116a]) Siehe Hugo Preuß: „Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften,“ Berlin 1889. — Vgl. aber Stahl: Philosophie des Rechts, 5 Aufl 1878 Bd. II, Abt. 2 S. 190/91: „Die Souveränität ist die erste, ursächliche und oberste Gewalt, die alle Organe und Verrichtungen bedingt und umschließt.“ Siehe ferner die in Anm. 111) citierten Verfasser.

Die deutschen Verfassungen[116b]) vertreten alle mehr oder weniger deutlich den Standpunkt, daß der König die Personifikation der Staatsgewalt ist, aufgefaßt als unabhängige und originäre Herrschaft[117]); daß er allein seine Gewalt von keiner irdischen Macht ableitet, daß er souveräner Herrscher von Gottes Gnaden ist. Das bayrische Verfassungsgesetz z. B. betont ausdrücklich, daß der König in sich alle Rechte der Staatsgewalt vereinige[118]). Bei diesen Grundsätzen, die wir doch, wenn wir vom positiven Recht ausgehen, unseren Folgerungen zu Grunde legen müssen, ergiebt sich mit Notwendigkeit, daß der Wille des Souveräns im Prinzipe das oberste Gesetz im Staate und jede Beschränkung als Selbstbeschränkung aufzufassen ist, daß der Landesherr also von keiner Gerichtsbarkeit abhängig sein kann wider seinen Willen.

Es fragt sich nun aber: Sind die deutschen Landesherren Souveräne? Sie waren es unbedingt vor der Aufrichtung des deutschen Reiches; ausdrücklich hat an diesem ihrem Charakter die Reichsverfassung nichts geändert, also ist es in diesem Punkte nach der bekannten Interpretationsregel beim alten Rechtszustande geblieben. Für die Fortdauer der Souveränität spricht ferner die Fortdauer gewisser Souveränitätsrechte[119]),

---

116b) Vgl. Konrad Bornhak: Preußisches Staatsrecht 1888 Bd. I; F. F. Gerber: Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 1865, S. 71, 74, 76; Zorn: Das Staatsrecht des deutschen Reiches I § 4, III

117) Vgl. z. B. die Bayrische Verfassungsurkunde II § 1; Sächsische V.-U. § 4; Hannoversche V.-U. § 5; Württembergische V.-U. § 4. Vgl. Rönne: Preußisches Staatsrecht I S 118.

118) Charakterisch ist auch, daß bei der Beratung der bayrischen Verfassungsurkunde Wrede zu II § 1, I beigesetzt wissen wollte, „daß der König diese Verfassung gegeben habe, indem man sonst glauben könnte, die hierin enthaltenen Bestimmungen wären mit Bewilligung der Stände gemacht worden.“ Vgl. Max Seydel: Bayrisches Staatsrecht, 1884, Bd. I S. 353.

119) Vgl. Thudichum: Die Exterritorialität der deutschen Landesherren vor und nach 1879, in Hirths und Seydels „Annalen des deutschen Reichs“ 1885 No. 5 und 6, S. 320. Vgl. Trieps:

wie Gesandte zu senden und zu empfangen und Staatsverträge mit fremden Staaten innerhalb der durch die Reichskompetenz gegebenen Schranken zu schließen. Außerdem besitzen die Fürsten noch jetzt während ihres Aufenthalts in fremden Staaten dort zweifellos das Recht der Exterritorialität. Der Grund ihrer Souveränität liegt darin, daß sie Mitinhaber der Reichsgewalt sind. Es ist wiederholt in der Litteratur der Anschauung Ausdruck gegeben worden, daß das deutsche Reich eigentlich eine konstitutionelle Aristokratie ist[120]); Träger der Souveränität ist „die Einheit derjenigen 25 Faktoren, welche bis dahin Träger der Landessouveränität waren" [121]), oder wie Fürst Bismarck zu sagen pflegte, „die Gesammtheit der verbündeten Regierungen." Die Souveränität zwar ist materiell einheitlich und unteilbar, aber ihre „persönliche Beziehung" [122]) kann eine mehrfache sein. Jeder einzelne Träger der Reichshoheit ist Inhaber der deutschen Gerichtsbarkeit in jedem Teile des Reichs[123]). Und da es ferner im deutschen Reich keine

Das deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten, S. 50. „Die regelmäßig fortdauernde Zuerkennung der Souveränität erklärt sich jedoch durch die Unbedeutenheit der gezogenen Schranken sowie durch das mehrerwähnte Hervortreten rein obligatorischer Gesichtspunkte; hiezu kommt aber der weitere Umstand, daß, wie das Eigentum trotz weittragender Belastungen de iure stets unverändert fortbesteht, so auch die durch fremde Rechte belastete Staatsgewalt sich rechtlich nach wie vor im Vollbesitze der allgemeinen, eventuell ipso iure frei werdenden Herrschaft befindet, und hierdurch wird es gerechtfertigt, wenn nicht nur im Staatenbunde, sondern auch im Bundesstaate von einer Fortdauer der Souveränität auf Seiten der Einzelstaaten gesprochen wird."

120) Meyer: Grundzüge S. 65.

121) Ph. Zorn: Das Staatsrecht des deutschen Reiches Bd. I S. 63.

122) Zorn a. a. O. S. 63; Laband a. a. O. I, 58; Meyer: Lehrbuch § 120, Grundsätze § 60, Erörterungen § 43.

123) Vgl. G. Wetzell: System S. 342: „Es muß die höchste Gerichtsbarkeit in jedem einzelnen Territorium als von dessen Landesherrn durch ein allen Bundesgliedern gemeinsames Gericht ausgeübt betrachtet werden."

preußischen, bayrischen u. s. w., sondern nur deutsche Gerichtsstände giebt, so folgt daraus mit Notwendigkeit, daß durch E. z. C. P. O. die Gerichtsstände in allen Einzelstaaten für die Landesherren zu subsidiären gemacht, daß also ihre landes- resp. hausgesetzlichen Gerichtsstände ausschließliche sind. Das Gleiche gilt natürlich wegen Gleichheit des Grundes für alle prozessualen Privilegien der Landesherren und ihrer Familien; ihre Sonderstellung bezieht sich auf das ganze Bundesgebiet; das ist eine notwendige Konsequenz der deutschen Verfassungsgesetze.

Ergebnis.

Somit sprechen übereinstimmend sowohl die geschichtliche Entwicklung wie die positiven Gesetze und die Dogmatik für die prinzipielle Unabhängigkeit der deutschen Landesherren von der deutschen Gerichtsbarkeit. Die thatsächlich bestehenden Ausnahmen von diesem Prinzipe sind Wirkungen der freiwilligen Unterwerfung der Souveräne; daher ist für das Maß ihrer Abhängigkeit der Inhalt, der Wortlaut ihren freien Willensbindung maßgebend. Folglich ist für ihre Rechtsstreitigkeiten nur das Gericht zuständig und das Verfahren angängig, vor dem resp. unter dem sie Recht zu geben und zu nehmen sich verpflichtet haben. Daraus ergiebt sich mit Notwendigkeit die Konsequenz, daß sie sich auf ihre Landes- und Hausgesetze im ganzen deutschen Reiche berufen können.

Diese Ansicht wird von Thudichum, Kleiner, Wach und Laband vertreten. Thudichum betrachtet die prinzipielle Unabhängigkeit der Fürsten als eine Konsequenz aus der verfassungsrechtlichen Dogmatik. Aber wenn er (a. a. O.) seine Beweisführung auf die Annahme der Exterritorialität der deutschen Landesherren stützt, so ist diese Argumentation meiner Ansicht nach abwegig. Er beruft sich auf die §§ 80, 94 und 95 des Reichsstrafgesetzbuches und §§ 18—20 des Gerichtsverfassungsgesetzes; erstere bestimmen, daß Mord und Mordversuch an einem fremden deutschen Landesherrn und Thätlichkeiten und

Beleidigungen gegen einen solchen geringer bestraft werden als dieselben Verbrechen, begangen am eigenen Landesherrn, außer wenn das Delikt im Territorium des betr. Bundesfürsten verübt ist; aber aus dieser einen auf kriminalpolitischen Erwägungen beruhenden, psychololische Momente berücksichtigenden Bestimmung folgt doch noch nicht, daß die Landesherren in allen Beziehungen und grundsätzlich außerhalb ihres Landes in Deutschland Exterritoriale sind: ebensowenig folgt es aus den §§ des G. V. G., nach welchen die Chefs und Mitglieder der beim Kaiser oder andern deutschen Regierungen beglaubigten Missionen und die Bevollmächtigten zum Bundesrat im Reiche überhaupt oder innerhalb eines Bundesstaates von der betr. Gerichtsbarkeit eximiert sind. Da die Exterritorialen von der inländischen Gerichtsbarkeit eximiert sind, so folgert Thudichum, daß alle in den §§ 18—20 genannten Personen Exterritoriale sind, und daß weiterhin ihre Vollmachtgeber, deren Repräsentanten sie sind, das erst recht sein müßten. Diese Folgerungen sind nicht logisch notwendig. Die Thatsache, daß den Bevollmächtigten zum Bundesrat ein Recht eingeräumt ist, das sonst nur Exterritorialen zusteht, beruht auf einer Konzession an die historische Tradition, an den Partikularismus der Einzelstaaten, wie ja überhaupt die ganze durch Art. 10 der R.-Verfassung gekennzeichnete Stellung dieser Bevollmächtigten innerhalb des Bundesstaates eine Inkonsequenz, eine Reminiscenz an den ehemaligen Staatenbund ist. Exterritoriale im wahren Sinne des Wortes sind diejenigen, welche nur faktisch in territorio, rechtlich von der Territorialhoheit unabhängig sind (die ausländischen Souveräne, die Chefs und Mitglieder der beim Deutschen Reich beglaubigten Missionen. ev. die Konsuln, internationale Geschäftsträger, Personen, die auf Grund einer Zeugenvorladung sich in's Inland begeben u. s. w.) Die Deutschen Landesherren können als Inhaber der Reichssouveränität nirgends im Reiche außerhalb des Reiches stehen [124a]); das wäre ein unlösbarer Widerspruch.

142a) Bei der Begriffsbestimmung Störks im Handbuch des Völkerrechts Bd. 2 S. 656: „Wir bezeichnen die im fremden Staatsgebiete den wesent-

Auf die positiven Gesetze berufen sich Kleiner und Wach. Ersterer[124b]) behauptet: „Dadurch, daß die bisherigen Bestimmungen über den Gerichtsstand der deutschen Landesherren und der Mitglieder ihrer Familien durch § 5 des E. z. C. P. O. zum Reichsgesetze erhoben wurden, ist der nur für den Bundesstaat bisher bestandene eximierte Gerichtsstand auf das Reich ausgedehnt worden und sind hiernach alle Klagen gegen die deutschen Landesfürsten und die Mitglieder ihrer Familie nur bei diesen Gerichten anzubringen.“

Daß die Landesgesetze durch E. C. P. O. § 5 zu Reichsgesetzen gemacht sind, bestreitet Wach[125]) und behauptet im Gegensatz hierzu, daß dadurch die Reichsgesetze den Landesgesetzen gegenüber zu subsidiären Gesetzen gemacht sind. Ob man die Landesgesetze über den Gerichtsstand der Landesherren als reichsgesetzliche Privilegien auffaßt oder ob man die Reichsgesetze inbezug auf den Gerichtsstand der Landesherren subsidiäres Recht nennt, das ist ein Streit um Worte und für das Resultat ganz gleichgültig. Im Uebrigen begründet Wach das Ergebnis ausführlich und überzeugend: „Einer besonderen Erwähnung bedarf der allgemeine nach Landesgesetz bzw. Hausgesetz begründete Gerichtsstand der Landesherren, der Mitglieder der landesherrlichen Familien und der fürstlichen Familie Hohenzollern. Er ist weder Gerichtsstand des „Wohnsitzes“ noch des „Aufenthaltsorts“ oder „letzten Wohnsitzes,“ sondern unveränderlich kraft Gesetzes an ein bestimmtes Gericht gebunden, sofern überhaupt ein Sondergerichtsstand besteht. Er pflegt exklusiv zu sein, so daß er selbst durch einen exklusiven Gerichts-

---

lichen Äußerungen der Staatsgewalt nicht unterstehenden Personen als exterritorial, ihren Rechtszustand mit dem jene Ausnahmen zusammenfassenden Ausdrucke der Exterritorialität,“ ist die ausdrückliche Hervorhebung des „fremden“ Staatsgebietes nicht zu übersehen, dann erkennt man leicht, daß deutsche Souveräne für Deutschland nicht Exterritoriale sein können.

124b) Kleiner: Die Civilprozeßordnung für das deutsche Reich S. 114.

125) Wach: Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts Bd. I. S. 412 ff.

stand der C. P. O. nicht ausgeschlossen wird, wogegen er alle anderen besonderen Gerichtsstände ausschließt.

Da der privilegierte landesherrliche Gerichtsstand, obschon durch Reichsrecht zugelassen, doch nur auf Landesrecht ruht, so wird angesichts der grundsätzlichen Unterwerfung des Landesherrn unter die Gerichtsgewalt in vermögensrechtlichen Streitigkeiten und der landesherrlichen Familienglieder überhaupt allgemein angenommen, daß das landesrechtliche Gerichtsstandsprivileg nur für den einzelnen Bundesstaat gilt, welcher es erlassen, also in den anderen Bundesstaaten nach den Gerichtsstandsregeln der C. P. O. gegen den Landesherrn u. s. w. verfahren werden könne. Ich halte diese Ansicht für unrichtig; sie beruht auf einer irrtümlichen Auffassung des fraglichen Verhältnisses von Reichs- und Landesrecht und des Wesens der deutschen Gerichtsstandsordnung. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das Landesrecht und die gerichtsbarkeitlichen Handlungen der Landesgerichte durch die bundesstaatliche Einheit Deutschlands und die Einheit seines Rechtspflegegebiets eine gesteigerte Rechtsbedeutung für ganz Deutschland gewonnen haben. Die Akte der ordentlichen Landesgerichte sind „inländische" für alle deutschen Staaten, und zwar ohne Unterschied, ob das Reichsrecht diese Gerichte selbst vorgeschrieben oder nur zugelassen hat. Die durch sächsisches Landesrecht instituierte Handelskammer ist gleichwertig der reichsgesetzlich geschaffenen. Wenn nun das Reichsrecht, wie es in E. C. P. O. § 5 geschehen, sich selbst nur subsidiäre Geltung gegenüber dem Landesrecht beilegt, so erhebt es zwar dasselbe nicht zum Reichsrecht, erklärt aber andererseits ausdrücklich, daß es selbst hinter das Landesrecht zurücktritt. Damit wäre unvereinbar eine wiederum die Geltung dieses Landesrechts ausschließende Geltung der Gerichtsstandsordnung des Reichsrechts. Nichts Anderes als solchen vollständigen Widerspruch behauptet die bekämpfte Lehre. Sie übersieht, daß die Kompetenzordnung des Reichs eine unteilbar für das ganze Reich gegebene ist, daß also, wenn sie sich selbst mit Beziehung auf

die Person des Landesherrn und der landesherrlichen Familie Subsidiarität beilegt, diese auf die ganze Gerichtsstandsordnung Anwendung findet." Und in einer Anmerkung fährt Wach fort: Man erwäge: vermöge E. C. P. O. § 5 hat nach Landesgesetz der preußische, sächsische Landesherr seinen „ausschließlichen allgemeinen Gerichtsstand" bei bestimmtem Gericht; nach der communis opinio aber würde dieser Gerichtsstand mit jedem besonderen konkurrieren und von jedem ausschließlichen Gerichtsstand der C. P. O. ausgeschlossen, wenn der Kompetenzgrund in einem außerpreußischen, außersächsischen Bundesstaat läge. Und doch kennt das Reichsrecht keine preußischen, sächsischen, sondern nur deutsche Gerichtsstände und hat für sie alle die Subsidiarität durch E. C. P. O. § 5 geordnet."

Den Beweis, den, wie wir näher ausgeführt, die geschichtliche Entwicklung für die prinzipielle Unabhängigkeit der deutschen Landesherren darbietet, deutet Laband[126]) kurz an, indem er an die bundesstaatliche Einigung erinnert. Er sagt im Zusammenhange: „Aus dem Wesen des Monarchenrechts folgt, daß die Behörden des Staates gegen den Landesherrn keine staatlichen Herrschaftsrechte und Zwangsmittel zur Anwendung bringen können, und daß es daher grundsätzlich eine Gerichtsbarkeit des Staates gegen den Souverän nicht giebt. Dies gilt aber nicht von den vermögensrechtlichen Verhältnissen des Monarchen, indem das Vermögen von der Person getrennt gedacht und dem Landesherrn in ähnlicher Weise gegenübergestellt wird wie der Fiskus dem Staat als öffentlich-rechtlicher Persönlichkeit. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse stehen unter der allgemeinen Rechtsordnung und unterliegen auch hinsichtlich der Verfolgung von Rechtsansprüchen im Allgemeinen dem sonst geltenden Recht. Indeß sind hinsichtlich des Gerichtsstandes oder hinsichtlich der Zusammensetzung der

---

[126]) Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl. Bd. II S. 357.

zur Entscheidung solcher Streitigkeiten berufenen Gerichtsbehörden in manchen Staaten besondere Vorschriften ergangen und es ist bisweilen hinsichtlich der familienrechtlichen Verhältnisse und Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gesetze ausgeschlossen. Diese Sonderstellung der Landesherren und ihrer Familien hat die Reichsgesetzgebung fortbestehen lassen und sie gemäß der bundesstaatlichen Einigung der deutschen Staaten nicht nur für jeden Landesherrn und seine Familie innerhalb seines Staatsgebietes, sondern im ganzen Bundesgebiet zur Geltung gebracht. Soweit besondere Vorschriften in dieser Richtung nicht bestehen, kommt allerdings das allgemeine Recht zur Anwendung. Demgemäß ist reichsgesetzlich angeordnet, daß in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familien Hohenzollern die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozeßordnung, der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Diese Reichsgesetze haben daher in Ansehung der in Rede stehenden Personen nur subsidiäre Geltung und es folgt hieraus, daß nicht bloß die zur Zeit der Einführung der Reichsgesetze bestehenden, sondern auch die später erlassenen hausgesetzlichen oder landesgesetzlichen Vorschriften den Vorrang vor den Reichsgesetzen haben."

Die Frage der Gerichtsbarkeit über die Landesherren kommt begreiflicherweise nicht oft vor das Forum des Reichsgerichts. Um so größeren Werth muß eine theoretische Untersuchung des einzielenden Fragenkreises dem positiven Judikatenmaterial beimessen, das uns in zwei einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts vorliegt. Die eine derselben vom 15. Februar 1881 [127]) wies eine Beschwerde der Landesverwaltung Waldecks über ein Urteil des Civilsenates des Appellations-

[127]) Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. III No. 117, S. 410.

gerichts zu Kassel in Sachen der Landesverwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont wider Se. Durchlaucht den Fürsten von Waldeck und Pyrmont, betreffend eine verfassungswidrige Verwendung des Dominialvermögens seitens des letzteren ab, indem es ausführte, daß für Streitfragen, die dem öffentlichen und Verfassungsrechte angehören, die Landesgerichte nicht zuständig seien, und somit das hierauf sich gründende eine Abweisung aussprechende Urteil des Civilsenats richtig sei. Damit wäre zunächst allerdings prinzipiell eine Schranke der Gerichtsbarkeit über den Landesherrn seitens des Reichsgerichts anerkannt.

Die weitere Frage nun, ob sich diese Schranke auch auf privatrechtliche Verhältnisse erstreckt, hat das Reichsgericht ausdrücklich, aber freilich wohl nicht ganz konsequent, verneint. Die hier gemeinte zweite Entscheidung[128]) vom 12. Dezember 1884 stützt sich auf nachfolgenden Thatbestand: Der Großherzog Ludwig IV. von Hessen hatte durch Verordnung vom 5. Juni 1884 mit Einwilligung seiner morganatischen Gattin, Gräfin Alexandrine von Hutten-Czapska einen besonders zu konstituierenden Civilsenat des Großherzoglich Hessischen Oberlandesgerichtes zu Darmstadt zur Entscheidung seiner Ehescheidungsklage berufen. Gegen das die Ehescheidung aussprechende Urteil vom 9. Juli 1884 legte die Beklagte Berufung ein, und diese wurde „insoweit der auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1879 konstituierte Berufungssenat zu deren Entscheidung angegangen worden", wegen Unzuständigkeit dieses Senates zurückgewiesen, indem das Gericht hierbei sehr richtig die durch §§ 5 E. G. V. G. und E. C. P. O. bestätigten hessischen Landesgesetze u. s. w. maßgebend sein ließ. Hiergegen legte die Beklagte Revision ein. Trotzdem der Vertreter des Revisionbeklagten protestierte und auseinandersetzte, daß das Revisionsgericht seine Unzuständigkeit schon deshalb aussprechen müßte, weil es an einer ausdrücklichen Unterwerfung des Landesherrn unter dessen Competenz fehle, nahm gleichwohl das Reichsgericht seine Zuständigkeit an und hat damit das

[128]) E. d. R.-G. i. Civilsachen Bd. XII No. 125 S. 417 ff.

Prinzip der Unabhängigkeit deutscher Landesherren von seiner Gerichtsbarkeit verneint. In der Sache selbst wies es jedoch die Revision zurück und erkannte die Zuständigkeit des erst-erkennenden Gerichtes auf Grund des Landesgesetzes vom 7. Juni 1879 und den Ausschluß jedes Instanzenzuges als Folge der freiwilligen und vertragsmäßigen Unterwerfung der Beklagten an.[129]) Wir heben aus der Darstellung der Entscheidungen zwei für unsere Kontroverse besonders wichtige Textstellen hervor: (S. 427) „die Sonderstellung, welche die deutschen Landesherren bis zur Einführung der Reichsjustizgesetzgebung nach der Rechtsentwickelung mehrerer Bundesstaaten in Ansehung der Exemtion von der Gerichtsbarkeit der eigenen Landesgerichte eingenommen hatten, ist im allgemeinen aufrechterhalten. Nur hinsichtlich vermögensrechtlicher, also solcher Ansprüche, welche im Gegensatze zu Statussachen auf einen Geldwert zurückgeführt werden können, ist der Ausschluß des Rechtsweges für unzulässig erklärt, mithin die Zulässigkeit der Gerichte an sich ausgesprochen worden. Ferner kann die Landesgesetzgebung in Ansehung der ausgenommenen, den Personenstand oder die Familienverhältnisse der Landesherren betreffenden Angelegenheiten nicht bloß die Zuständigkeitsnormen ändern oder ein von den Reichsjustizgesetzen abweichendes Verfahren anordnen, sondern es auch bei dem bestehenden Zustande des Ausschlusses des Rechtsweges,

---

[129]) Das juristische Wochenblatt (von Hänle und Kämpner, 14. Jahrgang S. 236 ff.) polemisiert gegen diese Entscheidung, und behauptet, der Großherzog hätte nach dem Grundsatze „actor forum rei sequitur“ und nach C. P. O. § 568 einzig vor dem Landgerichte seines Wohnsitzes Recht nehmen müssen, da Beklagte als morganatische Gattin seinem exemten Gerichtsstande nicht folgen könne. Dagegen bemerkt Wach (Handbuch des Civilprozesses 1885 S. 473/74), daß der Gerichtsstand der Ehesachen ein sachlicher, daß am allgemeinen Gerichtsstand des Ehemanns das eheliche Verhältnis in prozessualer Hinsicht lokalisiert sei. Nach der von uns im Text vertretenen Ansicht ist einfach der landesrechtliche Gerichtsstand des Landesherrn so sehr ausschließlich, daß er auch durch jenen Grundsatz nicht berührt wird.

der Niedersetzung oder Bezeichnung eines besonderen Gerichtshofes und sonstigen Beschränkungen der Klagerhebung belassen oder andere Normen dafür einführen."

Die hier anerkannte Sonderstellung der Landesherren bestand in einer prinzipiellen Unabhängigkeit von jeder Gerichtsbarkeit und in einer auf freiwilliger Selbstbeschränkung beruhenden Unterworfenheit unter bestimmte Gerichte für bestimmte Sachen. Zu diesen Gerichten und Sachen gehört nicht das Reichsgericht hinsichtlich der Ehesachen. Der Anerkennung jener Sonderstellung widerspricht in der Entscheidung unsrer Meinung nach aber durchaus die nachstehende dem obigen Satz gleich darauf folgende Argumentation: „Obgleich die dem Landesherrn eingeräumten Vorrechte nur innerhalb des eigenen Landes, nicht außerhalb desselben gelten, so ist damit keineswegs ausgesprochen, daß nur die eigenen Landesgerichte dieselben zu beachten hätten; vielmehr muß das Reichsgericht bei der Beurtheilung einer gegen das Erkenntnis eines besonderen Landesgerichtes zweiter Instanz eingelegten Revision die einschlagenden Partikulargesetze gerade so anwenden, wie wenn dieses Rechtsmittel gegen ein von einem ordentlichen Gerichte zweiter Instanz erlassenes Urteil verfolgt worden wäre." Hiermit erkennt das Reichsgericht die herrschende Meinung, daß sich die Landesherren nur vor dem einheimischen Richter auf ihr Sonderrecht berufen könnten, an, mildert dieselbe aber durch Anwendung der Grundsätze des internationalen Privatrechts auf die einschlägigen Verhältnisse.

Offenbar werden Widersprüche, wie sie in den citierten Entscheidungen des obersten deutschen Gerichtshofes enthalten sind, auf die Dauer nur vermieden werden können durch die Befestigung der in der historischen Entwickelung und dem geltenden Verfassungsrechte der deutschen Bundesstaaten begründeten Erkenntnis, daß die deutschen Landesherren von der Reichsgerichtsbarkeit prinzipiell unabhängig sind, daß ihre teilweise Abhängigkeit auf Selbstbeschränkung beruht und also ihre hausgesetzlichen Privilegien ihnen im ganzen deutschen Reiche zukommen.

Lebenslauf.

Ich bin am 29. Februar 1868 zu Bokellen als zweiter Sohn des Rittergutsbesitzers H. Steputat geboren, habe 1878 bis 1888 das Insterburger Gymnasium besucht, 1888 bis 1891 in Königsberg, Berlin, Genf und Greifswald Jura und Kameralia studiert und die Vorlesungen der folgenden Herren Professoren gehört:

Gareis, Hahn, Salkowski, Schirmer, Walter; Bellermann, Berner, Bornhak, Brunner, Dernburg, Dubois-Reymond, Eck, Glan, Kiepert, Michaelis, Zeller; Duproix, Jacquemot, Vogel; Arndt, Behrens, Bierling, Häberlin, Lewis †, Medem, Pescatore, Rehmke, Stampe, Störk und Weismann.

Am 7. November 1891 bestand ich die erste juristische Prüfung bei dem Königlichen Oberlandesgericht zu Stettin, und am 15. Dezember 1891 das examen rigorosum vor der juristischen Fakultät zu Greifswald.

Allen meinen hochverehrten Herren Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen aufrichtigsten Dank aus, insbesondere Herrn Professor Dr. Störk, der mir in meinen öffentlichrechtlichen Studien überhaupt und ganz besonders bei der Durchführung der vorliegenden Arbeit unermüdlich seine Unterstützung zu Teil werden ließ.